J. germ.
81
zet

J. germ. 81 xt.

J. germ. 81 xt

Nachweisungen

zum

Rechte der Gutsherren und Bauern

im

Königreiche Hannover,

von

W. Heine.

Lüneburg,
bei Herold und Wahlstab.
1831.

46

J. germ 81 xt

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

B -

Vorwort.

Die nachfolgenden Blätter, ein Theil der Vorarbeiten zu einer Ausgabe der Gesetze über unsere bäuerlichen Verhältnisse, enthalten nach der Absicht des Herausgebers zur Beförderung des Nachlesens eine Nachweisung und kurze Inhalts-Anzeige der für die Praxis besonders interessanten Untersuchungen, Abhandlungen und bekannt gemachten Erkenntnisse, welche die Rechte der Gutsherren und Bauern im Königreiche Hannover betreffen. Für etwaige Unrichtigkeiten und Auslassungen, welche sich eingeschlichen haben

sollten, wird die gütige Verbesserung um so eher in Anspruch genommen werden dürfen, als die Vervollständigung dieser Arbeit bei dem Fortschreiten der Literatur doch der Nachhülfe des Einzelnen anheim gegeben werden muß.

Hannover am Ende des Jahrs 1830.

W. H.

Abkürzungen.

1. Schriften.

A. O. — Acta Osnabrugensia, ed. Lodtmann. 2 Bde. Osnabr. 1782.
Albr. — Albrecht's Entscheidungen merkw. Rechtsfälle. 2 Bde. Hannover 1799.
B. — Beneke, Grunds. des Meierrechts. Hann. 1794.
C. — Carstens de successione villicali in ducatu Luneb. Goett. 1763.
v. Duve — Zeitschrift für Rechtswissenschaft. 3 Hefte. Lüneburg 1823.
v. E. — v. Ende, jurist. Abhandlungen. Celle 1802. Desselben jurist. Ausführungen. Hann. 1816.
G. — Gesenius, das Meierrecht. 2 Bde. Wolfenbüttel 1801—3.
Gans — Zeitschrift für die Rechtspflege im Königr. Hannover. Hann. 1827.
Gruner — Widerlegung der Klöntr. Theorie vom Zwangdienst. Osn. 1800.
H. E. R. — Entwurf des Leibeigenthums-Rechts v. Palm. Hannover 1747.
J. Z. — Hannoversche jurist. Zeitung von Schlüter und Wallis. Lüneb. 1826 ꝛc.
J. Z. Erg. — Ergänzungshefte zu ders.
Kamps — Von den Hofhörigen oder Hausgenossen. Osnabrück 1792.
Klöntrup — Alphabetisches Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. 3 Bände. Osnabr. 1798—1800.
Derselbe, von den Zwangdiensten. Das. 1800.
Derselbe, vom Anerbrechte. Das. 1802.
Lüntzel — Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthume Hildesheim. Hildesh. 1830.
N. V. A. — Neues vaterländisches Archiv, von Spangenberg. Hannover 1822 ꝛc.
O. E. R. — Osnabr. Eigenthums-Recht. Osnabr. 1794.
P. — Pufendorf, observationes juris universi. Cell. 1757—60.

Pl. — Plate, Bemerkungen über das Meierrecht im Fürstenthume Lüneburg. Mit Anmerk. von Hagemann. Celle 1826.

P. E. — v. Bülow und Hagemann, practische Erörterungen. 7 Thle. Hann. 1806 rc. 8ter Theil. von Spangenberg.

R. — Richard, von den Winnerben im Hochstifte Osnabrück. Osnabr. 1801.

v. R. — v. Ramdohr, juristische Erfahrungen. 3 Thle. Hannover 1809.

Rül. — v. Rüling, Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichts. Celle 1805.

R. J. — Runde, Abhandlung von der Interimswirthschaft. Göttingen 1796.

R. L. — Derselbe, Rechtslehre von der Leibzucht. 2 Thle. Oldenburg 1805.

S. — Strube's rechtliche Bedenken. Herausgegeb. von Spangenberg. 3 Thle. Hannover 1827—28. (Das eingeklammerte Citat verweiset auf die alten Ausgaben.)

S. J. V. — Strube, de jure villicorum. Mit den accessionibus. Hann. 1768.

V. — Vezin, kleine jurist. Schriften. Osnabr. 1798.

Widerlegung — Beitrag zur Berichtigung der Theorie der Lehre vom Anerbrechte. Osnabr. 1802.

2. Andere Citate.

B — Bremen.
C — Calenberg.
Cell. — Cellisch.
D — Diepholz.
H — Hannover.
Hoy. — Hoya.
H. G. — Hofgericht.
Hild. — Hildesheim.
J. C. — Justiz-Canzlei.
L — Lüneburg.
Lauenb. — Lauenburg.
O — Osnabrück.
O. A. G. — Ober-Appellations-Gericht.
P. O. — Polizei-Ordnung.
V — Verden.
Ver. — Verordnung.

Inhalt.

Seite

1. Bemeierung, Meierbriefe, Besetzung der Höfe. . . 1
2. Weinkauf, Auffarth. 2
3. Verpflichtung der Gutsherren die Höfe zu besetzen. . 7
4. Die den administrativen Behörden hinsichtlich der von K. Domainen-Cammer relevirenden Meiergüter nach der Göhrder Constitution zustehenden Befugnisse. . . 8
5. Umfang des den Bauern an ihren Gütern zustehenden Rechts. 9
6. Die Fähigkeit der Colonen zu Verträgen und anderen Rechtsgeschäften. 11
7. Gerichtliche Bestätigung der Verträge der Bauern. . 14
8. Theilung von Bauergütern und Vereinigung mehrerer in einer Hand. Veräußerung und Vindication von Pertinenzien. 17
9. Verpachtung des Hofes oder einzelner Stücke. . . . 19
10. Processe des Meiers. 20
11. Consentirte Meierschulden. 20
12. Bäuerliche Lasten.
    a. Im Allgemeinen. 22
    b. Art der Ableistung der Dienste, Umfang der Dienstpflicht, Überlassung der Dienste an Andere. 26
    c. Zinsfrucht. 29
    d. Veränderung der bäuerlichen Lasten. . . . 30
    e. Remission an den gutsherrlichen Gefällen. . . 30
    f. Rechte des Gutsherrn wegen nicht geleisteter Dienste und Abgaben. 31

13. Rechte des Gutsherrn an dem auf dem Bauergute befindlichen Holze. 32
14. Erblichkeit der Bauergüter und Vermuthung für das Meier-Verhältniß. 34
15. Erbrecht und Erbfolge.
a. Erbrecht im allgemeinen, Anerbrecht, Erbrecht der Descendenten. 36
b. Erbrecht der Ehefrau und der Seitenverwandten. 40
c. Recht zu letztwilligen Verfügungen. 43
d. Erbrecht des Interimswirths und seiner Kinder. 44
e. Das Recht des Gutsherrn den Anerben zu bestimmen. 44
f. Erbrecht des Gutsherrn, insbesondere Sterbfall. 44
g. Verlust des Erbrechts 46
16. Abfindung. 48
17. Interimswirthschaft. 51
18. Leibzucht. 56
19. Rechte der Ehefrau hinsichtlich ihres Eingebrachten. . 60
20. Bauerlehen. 61
21. Persönliche Unfreiheit der Bauern. 62
22. Aufkündigung des Meier-Contracts von Seiten des Meiers. 64
23. Abmeierung. 64
24. Geschichtliches. 66

1. Bemeierung, Meierbriefe, Besetzung der Höfe.

Das Nutzeigenthum genügt, um Meiergüter wieder vermeiern zu können. G. II. p. 353.

Auch der successor singularis kann einen Meier nicht vertreiben, den sein Vorgänger auf ein altes Meiergut gesetzt hat. S. J. V. VIII. §. 20. C. §. 28.

Ein Vasall ist befugt ein Meiergut anderweit nach Meierrecht auszuthun. S. J. V. a. 48.

Vermeierte geistliche Güter können wieder vermeiert werden. G. II. p. 354.

Ein Rechtsstreit wegen Herausgabe des Hofs wider denjenigen, der vom Gutsherrn eingesetzt ist, wegen Erbrechts ist unzulässig, vielmehr muß der Gutsherr in Anspruch genommen werden. P. III. 88. (V. Nr. 10.)

Klagen der Meier auf Bemeierung und Einräumung der Höfe gehen gegen die Gutsherrschaft und gehören immer vor das Obergericht. C. §. 71.

Den Meierbrief ertheilt der Gutsherr, in seiner Abwesenheit dessen Bevollmächtigter. G. II. p. 203.

In seiner Minderjährigkeit, die Vormünder. G. II. p. 203.

Im Concurse behält er gleichfalls die Ausfertigung, der Curator erhebt nur die Einkünfte. G. das.

Selbst negotiorum gestio ist zugelassen. G. das.

Ist der Gutsherr eine Pfarre, so hat der Prediger die Ausfertigung. G. II. p. 205.

In B. u. V. haben die Prediger die Ausfertigung der Meierbriefe für Meier, Zins- und Erbenzinsleute der Pfarre. P. E. IV. 11.

In Hild. hat der Pfarrer nicht die Befugniß einzelne Stücke Kirchenmeierländerei, die zu keinem bestimm-

ten Meierhofe gehören, anderweit zu Meierrecht auszuthun. Hild. J. C. J. Z. III. 1. p. 175.

Über eine vorsichtige Abfassung der Meierbriefe. G. II. p. 202—263.

Sind mehrere Gutsherrn da, zwischen denen die Besetzung streitig ist, und keiner erhält einen Weinkauf, so steht dem die Besetzung zu, der den stärksten Zins erhält. S. I. p. 225. (V. 133.) (B. Nr. 6.)

Im Hoy. ist es der, welcher den Weinkauf hergebracht hat, sonst wem der Dienst von der Hofstätte geleistet wird. H. E. R. IV. §. 13. S. I. p. 37. (I. 149.)

Dem Dienstherrn steht nicht die mindeste Gutsherrschaft zu. S. I. p. 379. (V. 4.)

Aus der Annahme eines Meierbriefs folgt die Anerkennung seines Inhalts von Seiten des Meiers und seiner Nachkommen. S. I. p. 224. (IV. 127.)

Da der Meierbrief nur insoweit gültig ist, als er dem Meier keine neue Lasten auferlegt, so ist dem Herkommen nach die gerichtliche Confirmation nicht erforderlich. G. II. p. 223. (O. A. G. 1827.) Gans. I. p. 741.

Bei neuen Bemeierungen ist dieselbe dagegen, wie bei andern Verträgen nothwendig. G. II. p. 222.

Muß der Meierbrief nach Verlauf gewisser Jahre wieder erneuert werden, so ist im Fall einer Veränderung in der Person des Gutsherrn, auch wenn solche durch Kauf erfolgt ist, der Meier noch vor Ablauf jener Jahre zur Lösung eines neuen Meierbriefs nicht verbunden, da das Römische Recht in dieser Hinsicht nie zur Anwendung gekommen ist. G. II. p. 233.

Durch den Meierbrief können insbesondere keine Bestimmungen getroffen werden, die den gesetzlichen Anordnungen zuwider laufen, z. B. gegen die Erblichkeit oder die Erbfolge-Ordnung. C. §. 59.

Auch der Interimswirth erhält einen Meierbrief, und ist es bei ihm insbesondere höchst wichtig, dessen Rechte und Pflichten genau zu bestimmen. R. J. §. 37. (L.) G. II. p. 247.

Im B. sind die Meier verbunden, Meierbriefe anzunehmen, wenn keine Neuerungen darin enthalten sind, und keine Kosten dadurch veranlaßt werden. O. A. G. 1803. P. E. V. 33. Nr. 15.

Bei Veränderungen in der Person des Gutsherrn,

werden daselbst solche in der Regel nicht gelöset. P. III. 35. 36. S. J. V. VIII. §. 16. acc. 21. G. II. p. 247.

Sie werden daselbst gewöhnlich auf eine bestimmte Reihe Jahre ertheilt. G. II. p. 244.

Im L. wird bei jeder Veränderung des Meiers und oft auch des Gutsherrn ein Meierbrief gelöset. G. II. p. 227.

Gesetzlich vorgeschrieben sind sie nicht. C. §. 57.

Im Amte Herzberg finden sie nicht Statt. N. V. A. I. p. 262.

In Hoy. ist die Auflassung auf die Höfe mit gewissen Formen verbunden und geschieht durch die Gutsherrn. P. III. 32.

Der Meier braucht nicht nothwendig aus dem Bauernstande zu sein. S. J. V. III. §. 4. §. 17. G. II. p. 377.

Auch adelige Personen, Pfarrer, protestantische Geistliche und selbst eine Mehrheit von Personen können Meier sein. G. II. p. 377—90.

Über Vermeierung einer Schäferei und was dabei zu beachten. G. II. p. 346.

Beispiele einer Vermeierung von Zehnten, Mühlen, Wasserfällen, Holzungen, Wiesen, Triften, städtischen Grundstücken und Gebäuden. G. II. p. 348.

Der Gutsherr ist nicht schuldig den Anerben, so lange ihre Eltern den Hof bewirthschaften, zur Dingung zuzulassen. J. Z. Erg. 4. p. 8.

---

2. Weinkauf, Auffarth.

Weinkauf, bei den Meierdingsgütern Ummesat (Umsatz) im B. u. V.: Willkommen, Auffarth. G. II. p. 272.

Die Körmede oder Weinkauf ist eine Art mortuarium, wenn sie in der Wahl eines Thiers aus dem Nachlaß besteht, und gebührt dem Gutsherrn, nicht dem Gerichts- oder Landesherrn. P. III. 29.

Körmede (mortuarium) ist die Miethe, Abgabe welche sich der Herr kürt, wählt. Grimm, Deutsche Rechts-Alt. p. 364.

Der Gutsherr kann seinen Anspruch auf Weinkauf nicht dadurch begründen, daß die Meier in der fraglichen Gegend oder seine eigenen denselben entrichten. G. II. p. 288.

Er kann nicht gefordert werden, wenn der Hof unter Vorbehalt der Leibzucht dem Anerben, oder nur zur Verwaltung und Benutzung übertragen wird. R. L. p. 518.

Er wird in der Regel nur bei Veränderungsfällen in der Person des Meiers bezahlt. S. I. p. 237. (I. 49.) R. III. p. 58.

Ein Irthum schadet dem Meier nicht, und er ist, falls er bei einer Veränderung in der Person des Gutsherrn einen Meierbrief angenommen und sogar einen Theil des Weinkaufs bezahlt hatte, sofern die Verpflichtung dazu nicht sonst nachgewiesen wurde, zur Bezahlung nicht verbunden. S. I. p. 237. (I. 49.)

Er wird aber auch bisweilen (als Willkommen) bei Veränderungen des Gutsherrn entrichtet. S. J. V. acc. 21.

Die Baulebung, die als onus personale nicht doppelt genommen werden kann, wenn auch der Pflichtige zwei Häuser besitzt, wird nicht eher entrichtet als nach Ableben des alten Wirths. S. I. p. 267. (IV. 59.)

Bie Baulebung (richtiger bulevinge) kommt her von bu praedium rusticum, und lifen, relinquere und bedeutet Hinterlassenschaft im Bauergut (mortuarium). Grimm a. a. O.

Vom Weinkauf sind in einigen Hoy. Ämtern die Söhne der letzten Besitzer befreiet. H. E. R. IV. §. 12.

Der Anerbe ist für sich zur Bezahlung eines Weinkaufs nicht verbunden. (O.) J. Z. Erg. 4. p. 19. Klöntr. I. Auffarth

Bei Erbtheilungen, wodurch Miterben abgefunden werden, kann der Erbenzinsherr kein Laudemium fordern. S. I. p. 269. (III. 120.)

Der aus der ersten Ehe stammende Anerbe braucht für die rückständigen Weinkaufsgelder des zweiten Ehegatten nicht zu haften. J. Z. Erg. 8. p. 39.

Die Winnpflichtigen bezahlen an den Winnherrn oft nur bei Antritt des Erbes eine Winne, oft außerdem jährliche Leistungen; oft erneuert sich die Winne alle 10—12 Jahre. (O.) R. p. 8.

Im Amte Herzberg findet kein Weinkauf Statt. N. V. A. I. p. 262.

Das Recht auf Weinkauf erlöscht durch unvordenkliche oder qualificirte Verjährung. G. II. p. 338.

In Hild., L., C., B. u. V. geben die einheirathenden Frauen keinen Weinkauf. G. II. p. 315.

Der Aufheirathende erhält durch die Auffarth und Eigengebung den Mitbesitz und die Mitbenutzung des Bauerguts. R. J. §. 10.

Gemeinrechtlich muß auch der Interimswirth den Weinkauf bezahlen, da er nicht besser sein kann, als der wirkliche Colon, und er ein eventuelles Erbrecht für sich und seine Kinder erwirkt. Im C. (M. O. II. §. 9.) ist hierin keine Abweichung. (cf M. O. I. 7; VI. 8; VII. 7.) R. J. §. 39.

Nach einem Gutachten des O. A. G. ist der Interimswirth davon frei, wenn der Anerbe keinen Weinkauf zu erlegen hat. P. IV. 181.

Da derselbe lebenslangen Unterhalt vom Hofe und eventuelles Erbrecht für sich und seine Kinder erwirbt, so ist kein Grund vorhanden, daß der Weinkauf geringer als der des ordentlichen Colonen gesetzt werden sollte. R. J. §. 40.

Er befreiet durch Erlegung des Weinkaufs den Anerben nicht, wenn dieser an sich dazu schuldig ist. R. J. §. 41.

Ist die Größe des Weinkaufs nicht durch Herkommen oder Gesetze bestimmt, so hängt sie von der Übereinkunft des Colonen mit dem Gutsherrn, und nöthigen Falls von der Entscheidung des Gerichts ab. St. J. C. 1720. O. A. G. P. I. 221. Nr. 1.

Sie richtet sich nach dem, was bei jedem Meiergute und demnächst, was bei andern Meiern des Gutsherrn hergebracht ist. S. I. p. 238. (III. 132.)

Er pflegt im C. von jedem Morgen Acker wenigstens 6 mgr. zu betragen. G. III. 33.

Beim Stifte Cosmae und Damiani zu Wunstorf ist der Weinkauf von jedem Malter harter Frucht 1 Thlr., von denjenigen aber, welche nur einzelne Morgen nach Meierrecht besitzen, für den Morgen 12 ggr., wenn der Beweinkaufende ein Sohn des Meiers ist, sonst 1 Thlr. S. I. p. 238. (III. 132.)

Die Schillingsgüter (L.) haben ihren Namen daher, daß für die Auflassung ein Schilling entrichtet und bei der Entlassung ein solcher zurückgegeben wurde. P. III. 26. B. p. 95.

In Hild. beträgt die Weinkaufssumme gewöhnlich 1 Thlr. für die Hufe. G. II. p. 304.

In B. pflegt derselbe bei Cammer-Meiern einen einjährigen Zins, bei Privat-Meiern die Hälfte zu betragen. S. J. V. p. 356. P. I. 221. III. 33.

Im Amte B. wird bei der Behandlung des Weinkaufs auf die Größe des jährlichen Zinses gesehen, und ob der neue Colon ein Verwandter des letzten Besitzers oder ein Fremder ist. R. I. 221. Nr. 2.

Im Amte Ehrenburg wird zum Weinkauf gegeben, was die halbjährige Contribution in ordine triplo beträgt. Im Amte Altenbruchhausen giebt ein Vollmeier 12 Thlr. und so nach Verhältniß derjenige, der kleinere Stellen bewohnt. Im Amte Nienburg wird deshalb gehandelt. Es ist in der Gr. Hoy. deshalb kein durchgehend gewisses Princip. H. E. R. IV. §. 12.

In O. wird in Ermanglung anderer Bestimmungen, es mag freies oder höriges Gut sein, die quinquagesima gerechnet. A. O. I. p. 127.

Bei den Hausgenossen geben nur Fremde eine Auffarth, die höchstens in der quinquagesima besteht. A. O. I. p. 114 und 126. Kamps. III. §. 6.

Bei eigenbehörigen Stätten wird sie gewöhnlich statt früherer billigerer Sätze zum 3fachen Überschuß des Ertrages bedungen. J. Z. II. 2. p. 106.

In der 2ten Hälfte des vor. Jahrhunderts sind zwei Berechnungs-Arten aufgekommen, um den Betrag der Auffarth bei diesen Stätten gerichtlich zu bestimmen, die von dem Grundsatz ausgehen, daß dieselbe dem lebenslänglichen Antheile der aufheirathenden Person an dem überschüssigen Prädial-Ertrage gleich sein müsse. Zuvörderst wird der Ertrag der Stätte nach der Verordnung von 1768 ausgemittelt und der Betrag der Lasten abgeschätzt. Dann wird von dem Reinertrage nach der einen Methode die Hälfte als die Portion des Anerben, und ein Viertel für die Arbeit und Eigengebung der fremden Person abgezogen. — Das vierte Viertel wird mit 30, als der Zahl der muthmaßlichen Benutzungsjahre,

multiplicirt, und hiernach diejenige Summe ausgemittelt, die mit den 30jährigen Zinsen zu 4 p. c. jenem Quanto gleichkommt, oder was dasselbe ist, es wird der 4te Theil des Überschusses mit 7½ p. c. capitalisirt.

Nach der andern Methode wird ein Drittel als die Portion des Anerben, ein Drittel für die Arbeit der fremden Person, ⅙ für ihre Eigengebung vom Reinertrage abgezogen, und das bleibende ein Sechstel wird als Zinsen zu 5 p. c. capitalisirt. J. Z. Erg. 4.p. 28.

Die Nichtentrichtung des Weinkaufs zieht den Verlust des Meierrechts nicht nach sich. P. IV. 185.

Im Concurse steht der Forderung auf denselben ein Vorzugsrecht nicht zu. In C., L., B. u. V. und Hild. giebt es keine Verordnung, welche solches begründen könnte. Im Hoy. kann man ein Vorrecht aus dem L. t. A. von 1697. §. 2. „und anderer desgleichen praestandorum" herleiten. G. II. p. 321.

Im O. hat der Gutsherr wegen aller Prästationen ein Vorzugsrecht, und daher auch wegen des Weinkaufs. O. E. R. Nr. 21.

---

3. Verpflichtung der Gutsherrn die Höfe zu besetzen.

Wenn die Gesetze die Wiederbesetzung der wüsten Höfe den Gutsherrn zur Pflicht machen, so sind hierunter diejenigen Höfe zu verstehen, die mit keinem Wirthe besetzt sind. Es ist aber nicht jede Meierstelle ohne Wirthschaftsgebäude ein wüster Hof. P. E. V. 34.

In L. ist die Wiederbetzung der Höfe mehrfach vorgeschrieben. C. §. 46.

Auch in einzelnen Stücken können die Gutsherrn die Höfe nicht einziehen. C. §. 48.

Im B. kann der Gutsherr einen Meierhof zum Rittersitze aptiren, er muß dagegen 3 Köthnerstellen einrichten. Diese brauchen nicht soviel an öffentlichen Lasten zu übernehmen, wie der Meierhof früher getragen hat. P. IV. 61.

In B. ist es gesetzlich (L. t. A. 1593) vorgeschrieben, daß der Gutsherr keinen Hof einziehen dürfe. St. J. C. u. O. A. G. 1738. P. III. 38.

Der Gand. L. t. A. v. 1601 Art. 24. ist mit Rücksicht auf die Rechte eines Pächters, von wirklicher Nothdurft zu verstehen, z. B. bei Theilung zwischen Kindern, oder wenn ein Wittwensitz erforderlich ist. P. IV. 186.

---

4. Die den administrativen Behörden hinsichtlich der von K. Domainen-Cammer relevirenden Meiergüter nach der Göhrder Constitution zustehenden Befugnisse.

Streitigkeiten über Besetzung solcher Güter, Abmeierung, Abfindungen, und Leibzucht und soweit sie den modus servitiorum betreffen, auch Weigerungen der von diesen Gütern, zu leistenden Dienste gehören zur Entscheidung der administrativen Behörden. P. C. IV. 24. Nr. 3 u. 4. R. II. p. 434 ꝛc.

Auch Sachen aus deren Entscheidung die Besetzung folgt, gehören vor dieselben. R. II. p. 435. z. B. die Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit eines Vertrages, der ein Wiederkaufsrecht feststellt. das. p. 439.

Die Verordnung von 1719 verweiset hinsichtlich des modi servitiorum auf die Verordn. v. 17. Dec. 1663, welche vorschreibt, daß Beschwerden über die herrschaftlichen Bediente in Dienstsachen zur Entscheidung an K. Cammer gebracht werden sollen.

Jede Cognition in Dienst-Sachen herrschaftlicher Dienstpflichtiger ist den Gerichtsbehörden entzogen, wenn nicht die Dienstpflicht überhaupt bestritten wird, oder wenn bei gemessenen Diensten die Frage über die Vermehrung der Diensttage oder der Dienstzeit entsteht. S. III. p. 291. (II. 42.) R. II. p. 441.

Zu dem modus servitiorum werden solche Fälle nicht gerechnet, wo von wesentlicher Abänderung der Dienstpflicht die Rede ist, wenn z. B. der zum Hand-

dienst geständlich Verpflichtete mit dem Spanne dienen soll, oder umgekehrt; oder wenn der Dienstpflichtige an einem andern Orte, als dem, an welchem er zu dienen verpflichtet zu sein geständig ist, zu dienen aufgefordert wird. P. E. IV. 24. Nr. 4. Vergl. dag. R. an a. O. u. F.

Nach einem K. Rescripte vom 8. Oct. 1731 gehört die Separation, Taxation und Adjudication des Allode in einem Concursverfahren, sowie die Entscheidung der Frage, ob ein Gut ein herrschaftliches Meiergut, sei in den Weg Rechtens. P. E. IV. 60.

Die Frage: ob ein herrschaftlicher Gutsmann, der den Hof abtreten soll, ein Retraktrecht habe, gehört dagegen nicht zur gerichtlichen Cognition. O. A. G. 1770. P. E. I. 51.

Jene gesetzlichen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Gutsherrschaft von einem Privaten erworben ist, und die Rechtmäßigkeit der von diesem getroffenen Verfügungen bestritten wird. O. A. G. 1799. P. E. III. 27.

Sie betreffen auch die bremischen Structur-Meier, nicht aber die von den Klosterämtern relevirenden Meier. P. E. II. 62.

Die Frage: ob ein Hof ein Meierhof sei, ist Justiz-Sache. R. II. p. 438.

Desgleichen die Frage: ob die Veräußerung eines Meiergrundstückes ohne speciellen Consens der Cammer rechtmäßig geschehen sei. R. II. p. 439.

So wie die Frage: ob die Ehefrau den ihrem Ehemanne inferirten und von diesem verkauften Meierhof vindiciren könne. R. das.

---

5. Umfang des den Bauern an ihren Gütern zustehenden Rechts.

(V. Nr. 6, 9, 14, 16a.)

Das Colonatrecht unserer Meier ist zwar kein eigentliches nutzbares Eigenthum, wohl aber ein dingliches

Recht, was weit umfassender ist, als der römische Erbnießbrauch. So erwerben dieselben Alluvionen (S. J. V. III. §. 2.), ausgerodete Grundstücke (das. §. 10), und Dienstbarkeiten (das. §. 32); und können veräußerte Meiergrundstücke vindiciren (das. §. 22). Daher schadet auch bei einer Retraktsklage vermöge Nachbarrechts die Meierqualität eines Grundstrückes nicht, für welches das Retraktrecht ausgeübt werden soll. P. E. IV. 8. Vergl. auch R. III. p. 106.

Die Alluvion gebührt dem Meier, nicht dem Gutsherrn. Rül. Nr. 4.

1. L. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß den Gutsleuten ein wahres nutzbares Eigenthum und ihren Nachkommen ein Erbrecht an der Colonie zusteht, daß daher der Gutsherr den Genuß der Meierstelle dem Gutsmann völlig überlassen muß, und die Substanz des Guts überall nicht zu sich nehmen darf, so lange der Gutsmann seine Abgiften richtig abführt, und seine übrigen Obliegenheiten gehörig erfüllt. P. E. II. 34.

Den Gutsleuten steht ein wahres nutzbares Eigenthum und ihren Nachkommen ein Erbrecht an der Colonie zu. P. E. IV. 13.

Der Meier ist berechtigt ohne des Gutsherrn Einwilligung Häuser zu bauen. C. §. 15.

Alphabetisches Verzeichniß derjenigen Stücke, die zum theilbaren und untheilbaren Allode gehören. P. E. I. 36.

Weiden- und Wiesenwachs gehört nicht zum Allode. R. III. p. 88.

2. B. und V. Die Meier haben ein bloßes Erbpachtrecht an ihrem Gute; es gebührt ihnen nur die erbliche Nutzung der Meiergüter, und die Gutsherrn sind die wahren Eigenthümer. P. E. V. 33. Nr. 12.

Seit dem 17ten Jahrhundert haben die Meier ein Erbpachtrecht. G. II. p. 170.

In der alten Deichordnung vom 20sten Juli 1692 cap. IV. §. 9. sind dieselben domini utiles ac veri fundi possessores genannt. G. das.

Dem Gutsherrn steht bei der Abmeierung des Colonen die Befugniß zu, die Gebäude gegen den

Werth anzunehmen, dies ist jedoch der Werth den sie auf dem Platze haben, nicht wie sie zum Abbruch verkauft werden. J. Z. II. 1. p. 151.

Die Besitzer der Zinsgüter sind wahre Grund-Eigenthümer. P. E. V. 33. Nr. 13.

3. Hild. Den Meiern steht ein Erbrecht an ihren Gütern zu. S. I. p. 214. (III. 128).
4. Grub. Die Meier sind wie in C. bloße Erbpächter. P. E. VI. 46.
5. Hoy. Der Schatz gebührt in gesetzlicher Maße dem Gutsherrn als dem wahren Eigenthümer. H. E. R. IV. §. 9.
6. O. Der Winnpflichtige ist personenfrei, leistet keinen Zwangdienst, bezahlt keinen Freikauf, löset keinen Freibrief, zahlt keinen Bettemund, bedarf keinen Heiraths-Consens, hat die freie Disposition über sein Mobiliarvermögen, und ist dem Sterbfall nicht unterworfen. Der Herr hat kein Strafrecht über ihn und kann ihn nicht vindiciren. R. p. 24. Er ist Eigenthümer des Guts, zieht alle Nutzungen desselben und gegen Veräußerung des Guts, namentlich im Concurse hat der Winnherr kein Widerspruchsrecht. R. p. 36.
7. Lauenb. Die Bauergüter sind hier meierpflichtig und die Besitzer erbliche Nutznießer. P. E. VI. 18. Nr. 1.

---

6. Die Fähigkeit der Colonen zu Verträgen und andern Rechtsgeschäften.

(V. Nr. 5, 8, 9, 15c.)

Der Meier kann mit Einwilligung des Gutsherrn sein Meierrecht veräußern. S. J. V. acc. 2. (V. 15. a.)

Dieser kann seine Einwilligung zu Veräußerungen und Verpfändungen ohne Gründe anzugeben versagen, dagegen steht dem Meier frei, seinen Hof, wenn er ihn nicht behalten will, gegen Vergütung des Allode dem Gutsherrn abzutreten. S. J. V. p. 92.

Der Consens des letztern kann in allen Fällen supplirt werden, wo das Recht zur Abschließung gesetzlich

begründet ist, und es nur auf die Art und den Umfang ankommt, wie die Verträge eingegangen werden. R. L. p. 516.

Bei allen Verträgen, zu denen das Meierverhältniß berechtigt, kann auf Bestätigung gegen den Gutsherrn geklagt werden, und zwar:

a. zu Heirathen und zur Auflassung des Ehegatten auf die Stelle, da sonst der Gutsherr die Zusage des Erbrechts vereiteln könnte. S. J. V. III. 17 ac. 28. S. I. p. 35. (IV. 192) R. J. §. 34. Klöntr. I. Anerbe. S. I. p. 36. (V. 41),

b. zu Hofsübergaben an den Anerben, Auslobungen und Bestimmungen der Leibzucht, wozu das Meierrecht die Befugniß ertheilt hat. S. I. p. 35 (IV. 192). S. I. p. 76. (II. 92). R. J. §. 34.

Der Gutsherr darf den Consens zur einer Ehestiftung ohne erheblichen Grund nicht versagen, und entkräftet der Mangel des Consenses eine Ehestiftung nicht, wenn selbiger ertheilt werden mußte. S. I. p. 50 (IV. 115).

Ein Colon kann ungeachtet des Meierverhältnisses den Hof für sich und seine Erben mit einer Servitut belasten. Cell. J. C. 1819. 1821. J. Z. I. 2. p. 134. A. M. S. J. V. p. 136.

Zu Verträgen und Dispositionen der Cammer-Bauern können die Ämter den gutsherrl. Consens nicht ertheilen. R. III. p. 100.

1. L. Wenn nach der P. O. cap. 44. zu Veräußerungen der landesherrliche und gutsherrliche Consens erfordert werden soll, so ist dies nur von herrschaftlichen Colonen zu verstehen. H. E. R. IV. § 3.

Die Ämter sollen keinen Consens zu Verpfändungen ertheilen können. Reg. Rescr. v. 25sten Jan. 1659. C. §. 37.

2. Hoy. Der Eigenbehörige hat die Befugniß über sein Allode nach Gefallen inter vivos zu disponiren. H. E. R. IV. §. 27.

Die Schenkung darf nicht über die Hälfte des Allodialvermögens betragen, und muß ohne Vorbehalt eines Nießgebrauchs geschehen. Jedoch kann hinsichtlich des einen oder andern Stückes in letzterer Hinsicht eine Ausnahme gemacht werden. H. E. R. IV. § 29.

Da der Eigenbehörige nur Erbnießbrauch am Gute hat, so kann er nur für sich und seine Erben dem Gute eine Servitut auflegen. H. E. R. IV. §. 10. aber den gutsherrlichen Consens zu Heirathen, S. Interimswirthschaft.

3. O. Die Contrakts-Fähigkeit der Eigenbehörigen ist (ungeachtet der widersprechenden Gesetzstellen, Eigenth. O. cap. VI. §. 6, cap. XI. §. 1.) keinem Zweifel unterworfen. J. Z. I. p. 104.

Die Bürgschaften derjenigen Eigenbehörigen, die keine Höfe besitzen, sind gültig! da das Gesetz den Eigenbehörigen nur zur Conservation der Höfe die Fähigkeit Bürgschaften einzugehen abspricht, und früher ein Klagrecht gestattet wurde. J. Z. I. 1. p. 104.

Über die Nothwendigkeit eines den Verkauf des Colonatrechts gestattenden Gesetzes. J. Z. II. 2. p. 87.

Ob der Überlebende sich wieder verheirathen könne. S. Interimswirthschaft.

4. B. und V. Die Genehmigung der Ehestiftungen durch den Gutsherrn ist nur dann erforderlich, wenn dieser nicht bloßer Erbenzinsherr, sondern wirklicher Gutsherr, und der Hof selbst, nicht blos einzelne Pertinenzien, meierpflichtig ist. Sind mehrere Gutsherrn da, so genügt die Einwilligung des Principalgutsherrn, und wenn dieser fehlt, die Einwilligung eines derselben. P. E. VI. 41. (B. Nr. 1. 15. a, 16).

Die Meier sind zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten, die nicht von ihnen speciali titulo erworben sind, ohne gutsherrlichen Consens nicht befugt. O. A. G. 1803. P. E. V. 33. Nr. 15.

5. Hild. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Einwilligung des Gutsherrn zu Ehestiftungen und Verträgen über Güterabtretungen erforderlich. J. Z. III. 1. p. 84.

Für Kirchen-Meier ertheilt das Consistorium als Gutsherrschaft die Consense. J. Z. III. 1. p. 84.

6. Lauenb. Alle Verträge, die den Hof betreffen, dürfen nicht ohne gutsherrlichen Consens errichtet werden. P. E. VI. 18. Nr. 3.

7. Grubenh. Die Einwilligung zu andern Verträgen, als Veräußerungen und Verpfändungen, ist von Sei-

ten des Gutsherrn im Amte Herzberg nicht erforderlich. N. V. A. I. p. 262.

8. D. Eigenbehörige dürfen sich ohne Consens des Gutsherrn nicht verehelichen. S. l. p. 20. (III. 25).

7. Gerichtliche Bestätigung der Verträge der Bauern.

Der Grund, weshalb die gerichtliche Bestätigung für die Verträge der Bauern erfordert wird, ist in dem Interesse zu suchen, welches der Staat seit Einführung des neuen Steuer-Systems an der Erhaltung dieser nützlichsten und zahlreichsten Volksklasse nehmen muß. R. L. S. 522.

Die derselben vorausgehende Untersuchung muß sich auch auf das Dasein des gutsherrlichen Consenses und auf die Weise, wie er ertheilt ist, mit erstrecken. R. L. p. 523.

Sind Verträge erfüllt, so kommt nichts weiter darauf an, ob sie die Bestätigung erhalten hatten. S. II. p. 121. (IV. 124).

Nach der V. O. vom 29sten Oct. 1822 §. 1 gehört diese Bestätigung lediglich vor das competente Gericht. S. II. p. 117.

Die Bestätigung von Ehestiftungen geschieht, wenn die Brautleute verschiedenen Gerichten unterworfen sind, von beiden Behörden; indeß werden die Gebühren nicht doppelt genommen. O. A. G. 1761. — P. IV. 134. Nach Spiel de confirmatione pactorum dotalium secundum jus Brunsvico-Luneburgicum. (S. II. 119) genügt die Bestätigung des einen Gerichts.

1. C. Nach den Worten der V. v. 1620 sind die Patrimonialgerichte zur Bestätigung der Verträge nicht berechtigt; durch das Herkommen ist es jedoch festgestellt, daß sie die Bestätigung für ihre Gerichts-Untergebenen ertheilen. Erstreckt sich dagegen ihre Gerichtsbarkeit nicht über die Feldmark, und der Vertrag betrift dingliche Rechte an Grundstücken in dieser, so sind sie dazu nicht competent. S. I. p. 49. (I. 110).

Die Bestätigung ist nur bei Verträgen der Bauern und Landleute erforderlich. P. IV. 83. S. II. p. 120.

Nur bei Verträgen über wichtigere Gegenstände, nicht aber blos über Immobilien. P. E. IV. 83. J. Z. III. 1. p. 18. S. II. p. 120.

Fehlt die gerichtliche Bestätigung, so wird von Einigen eine Klage darauf für zulässig gehalten, die Entscheidung jedoch von einer vorgängigen Untersuchung des Richters abhängig gemacht. O. A. G. 1788, 1803. P. E. IV. 83. Eichhorn deutsches Privat-Recht §. 93; Andere halten solche Verträge für nichtig. v R. III. p. 976, welche Ansicht das O. A. G. in der neuesten Zeit angenommen hat. S. II. p. 120. Die H. J. C. erkannte 1822 eine Forderung ab, die auf einen Beitrag zu behuf Schatzgräberei verwandten Kosten gerichtet war; 1827 auf Rückgabe zur Schatzgräberei hergegebenen Geldes; 1826 die Richtigkeit von Pachtverträgen, die bereits einige Jahre hindurch erfüllt waren; 1826 die Rückgabe dargeliehenen Geldes, da der Gläubiger, wenn auch keine actio mutui, doch eine condictio habe. J. Z. III. 1. p. 18. Andere Meinungen. S. bei S. II. p. 120.

Bemerkenswerth ist, daß im Braunschweigischen, wo die Ver. nur auf Immobilien bezogen wurde, durch die Ver. v. 8ten Dec. 1825 vorgeschrieben ist, es solle auf Verträge der Bauern nicht erkannt werden, wenn sie nicht gerichtlich bestätigt worden, und die Beschwerde über verweigerte Confirmation an die Verwaltungs-Behörde gehen, welches später durch die V. O. v. 22sten Juni 1827 dahin modificirt ist, daß die Confirmation bei allen bäuerlichen Grundstücken ohne Rücksicht auf die Person erforderlich seyn solle.

2. L. Die P. O. von 1618 cap. 11. befiehlt die Bestätigung für alle Personen, die unter Ämtern, Vogteien und Stadtgerichten stehen. P. E. IV. 83. Das Rubrum erwähnt namentlich die armen Leute, worunter in ältern Zeiten die Leibeigenen und nachmals die Bauern überhaupt verstanden wurden. Pottgiesser de statu Servorum. Lib. I. c. 4. §. 17.

Hinsichtlich unwichtiger Gegenstände ist die Vorschrift nicht zur Observanz gekommen. P. E. II. 54.

Über die Frage, welche Wirkung nicht bestätigten Verträgen beizulegen sey, herrscht derselbe Zweifel, wie in E. — Da die Bestätigung mehr des Beweises als des Inhalts wegen vorgeschrieben ist, wird von Einigen eine Klage auf Bestätigung zugelassen. P. E. IV. 83. — Einer andern Ansicht folgte das O. A. G. 1825. Das Amt hatte die Klage aus einem unbestätigten Contracte verworfen, die C. J. C. die Bestätigung nicht für erforderlich gehalten, die Juristen-Facultät zu Greifswalde den Beweis nachgelassen, daß die Bestätigung von Pachtcontracten zufolge rechtsbeständiger Gewohnheit nicht erforderlich sey. Das O. A. G. bestätigte dieses Erkenntniß. (Der Beweis wurde desert) P. E. VIII. 1ste Abth. Nr. 29. J. Z. I. 1. p. 106. — Andere Meinungen. S. oben.

Bei Verträgen mit dem Gutsherrn über Bestimmung der Dienste und Abgaben ist eine Bestätigung nicht erforderlich. O. A. G. 1827. J. Z. IV. 2. p. 181.

Desgl. nicht bei Verträgen, die den gewöhnlichen Verkehr betreffen. O. A. G. 1829. J. Z. das.

Es genügt, daß ein Vertrag vor der Obrigkeit abgeschlossen ist. Die unterlassene Aufnahme und Eintragung in das Contractenbuch bewirkt keine Nichtigkeit. O. A. G. 1827. J Z. V. 1. p. 3.

Der Richter ist befugt gehalten, den von einem freien Bauerhofe stipulirten Altentheil, welcher den Kräften des Hofes nicht angemessen war, wegen mangelnder gerichtlicher Bestätigung (aus Rücksicht auf das öffentliche Beste?) von Amtswegen herabzusetzen. v. Duve. H. 2. p. 108.

In Ansehung des cap. 23. §. 2. der P. O. ist früher vom O. A. G. angenommen, daß dieser §. die Anzeige abgeschlossener Ehestiftungen bei Strafe der Vernichtung vorschreibe, und daß der Richter die Vollziehung dieser Androhung von einer Untersuchung abhängig zu machen habe. — Ehestiftungen, die einmal erfüllt sind, können wegen mangelnder

Bestätigung nicht angefochten werden. P. E. II. 54. V. p. 277.

Wenn Bürgschaften der Bauern nicht obrigkeitlich bestätigt sind, indeß Fälle vorliegen, in denen die Obrigkeit ihre Zustimmung nicht hätte versagen können, so werden Klagen aus außergerichtlich geschlossenen Bürgschaften zugelassen. O. A. G. 1820. P. E. VII. 113.

3. Hild. Privat-Documente haben keine beweisende Kraft. S. II. 119. (I. 54). J. Z. IV. 2. p. 28.

In vim ultimae voluntatis errichtete Ehestiftungen bedürfen der gerichtlichen Bestätigung. Hild. Hofg. 1723. S. II. 119. (I. 54).

Bei einseitigen schriftlichen Verpflichtungen und Erklärungen ist eine Bestätigung nicht nothwendig, und außergerichtliche Verträge sind verbindlich, wenn sie auf andere Weise als durch Privat-Urkunden bewiesen werden. J. Z. IV. 2. p. 28.

4. Br. und V. Die Ehestiftungen gutsherrnfreier Bauern sind ungültig, wenn sie nicht vom Amte bestätigt sind. P. E. V. 13. J. Z. I. 1. p. 165. dies findet aber auf Personen aus dem Bauernstande, die als Besitzer canzleisässiger Güter den Untergerichten nicht unterworfen sind, keine Anwendung O. A. G. 1826. J. Z. III. 2. p. 173.

Eine gerichtliche Bestätigung zu Auslobungen von Abfindungen ist nicht erforderlich, wenn sie den Kräften des Hofes nicht unangemessen sind. O. A. G. 1829. J. Z. V. 1. p. 20.

5. Lauenb. Contracte, Ablobungen ꝛc. dürfen nicht ohne Amts-Consens errichtet werden. P. E. VI. 18. Nr. 3.

6. Hoy. Die L. P. O. gilt auch in dieser Grafschaft. v. R. III. p. 974.

---

8. Theilung von Bauergütern und Vereinigung mehrerer in einer Hand. Veräußerung und Vindication von Pertinenzien.

(V. Nr. 5).

Die Frage, ob eine beabsichtigte Vereinigung zulässig sei, ist Polizei-Sache; soll dagegen eine seit langen Jah-

ren Statt gehabte Vereinigung aufgehoben werden, so gehört die Entscheidung einer solchen Streitigkeit vor die Gerichte. P. E. V. 33 Nr. 10.

Im Lauenb. wird die Combination zweier Höfe nicht gestattet. P. E. V. 33. Nr. 10. S. I. p. 227.

In L. wird die Vereinigung gleichfalls nicht gestattet. Pl. §. 7. A. M. S. I. p. 227.

Die Obrigkeit und der Diensthеrr dürfen eine der Ableistung des Dienstes nachtheilige Schwächung der Höfe nicht gestatten. Auch bei freien Höfen ist die Obrigkeit befugt, die Trennung solcher Pertinenzen zu verhindern, ohne welche jene nicht erhalten werden können. S. I. p. 223. (I. 75).

Der Diensthеrr kann die Veräußerung von Pertinenzen nicht verhindern, wenn der Hof, an den sie übergehen den Dienst im Verhältniß übernimmt, und der Diensthеrr nicht leidet. Der Besitzer eines dienstpflichtigen Hofes kann eine solche Veräußerung aus dem Grunde, weil der Dienst darunter leide, nicht anfechten. S. I. p. 382. (III. 130) I. p. 251 (I. 23).

Zur Vertauschung eines Meierpertinenzes ist die Einwilligung der Gutsherrschaft, mithin bei Domanialbauern nicht blos des Amts, sondern der Oberbehörde erforderlich. O. A. G. 1799. P. E. V. 33. Nr. 19. VI. 11.

Ein Erbenzinsgut ist untheilbar, wie ein Meiergut. Rül. Nr. 29.

Daß im Erbregister ein Grundstück als Besitzthum eines Meiers angegeben ist, beweiset allein noch nicht die Pertinenzqualität. S. I. p. 223. (I. 75).

Gutsherrnfreie Höfe können im L. getheilt werden. P. I. 84. C. §. 37.

Die Veräußerung der Erbländerei ist nur bei solchen Höfen verboten, von denen der Dienst mit den Pferden zu leisten ist. (Hild.) Albr. II. p. 50. A. M. das. p. 73.

Der Meierhof ist auch im B. untheilbar und erhält von mehreren gleich nahen Seitenverwandten nur Einer den Hof. O. A. G. 1760. P. IV. 57.

Auch bei Zinsgütern (im B.) ist der Zinsherr nicht schuldig eine Theilung zuzulassen. P. E. V. 33. Nr. 13.

Im Grub. ist kein Verbot über Veräußerungen von Pertinenzen vorhanden. S. I. p. 251 (I. 23).

Da Meiergüter unveräußerlich sind und daher zu

vermuthen ist, daß die Veräußerung eines Meierpertinenzes von einem Vorfahren des Meiers geschah, dessen Handlungen er anzuerkennen hat, so liegt ihm im Fall einer Vindication der Beweis des Gegentheils ob, wenn er sich der Bezahlung des Kaufschillings entziehen will. Ist der Kaufpreis oder Pfandschilling nicht bekannt, so muß der gegenwärtige Werth ersetzt werden. S. I. p. 252 (I. 44).

Bei der Vindication der Pertinenzen müssen auch die Früchte erstattet werden. S. J. V. p. 122.

Der Vindicant muß die Meliorationen ersetzen. S. J. V. ac. 33.

9. Verpachtung des Hofes oder einzelner Stücke.

Der Meier kann verafterpachten. S. J. V. lll. §. 4. acc. 38.

In welchen Fällen es rathsam ist, dem Meier durch Landesgesetze die Verpachtung ihrer Länderei zu verbieten. S. l. p. 236. (ll. 47.)

Den ganzen Hof kann der Meier nur mit Einwilligung des Gutsherrn verpachten, da dieser nicht schuldig ist einen untüchtigen Wirth zu dulden, und da der L. t. A. von 1695 die Aufnahme von Häuslingen von seinem Consense abhängig macht.

Einige Theile kann er selbstständig verpachten, wenn sie zur Führung des Haushalts entbehrlich sind, dann aber auch nur auf eine Stellungszeit, indem er sonst in fraudem legis den Hof mit Schulden beschweren würde. Pl. §. 4.

Der Meier kann nicht ohne Wissen des Gutsherrn die Bewirthschaftung der Stelle aufgeben. (Ver. von 1699. cap. 1. §. 20.)

Daß er verpachten könne, ist in der Praxis angenommen. C. §. 41.

Der Leibeigene kann einzelne Pertinenzen verafterpachten, nicht aber den ganzen Hof. H. E. R. IV. §. 9.

Wenn Gutsherr und Gläubiger (im D.) über die Ausheuerung einig sind, so ist sie zulässig. J. Z. l. 2. p. 61.

10. Processe des Meiers.

Dem Meier liegt die Verpflichtung zur Vertheidigung des Meierguts ob, und die gegen ihn ergangenen Entscheidungen verpflichten auch den Gutsherrn. P. IV. 60.

Die aus dem Meiercontrakt entspringenden Klagen der Meier gegen ihre Gutsherrschaft sind bei der letztern ordentlicher Obrigkeit nicht aber in dem Gerichtsstand der belegenen Sache anzubringen. P. III. 88. (V. Nr. 1.)

Die Klagen der Pfarr- und Kirchen-Meier in Meiersachen gegen ihre Gutsherrschaft gehören vor das Consistorium. P. E. IV. 12.

Der Meier führt im L. auch petitorische Processe über das Meiergut ohne die gutsherrliche Einwilligung. C. §. 15.

Hat sich im L. der Gutsherr bei Processen über das Gut und seine Gerechtsame der ihm zustehenden Intervention nicht bedient, und es wird rechtskräftig gegen den Meier entschieden, so steht dem Gutsherrn ein weiteres Klagerecht nicht zu. P. III. 64 u. 65. P. E. IV. 13.

In E. kann der Meier nach Analogie der M. O. cap. IV. §. 9. possessorische Processe und solche die keinen Schriftenwechsel veranlassen über den Hof und dessen Gerechtsame selbst führen, und muß der Gutsherr deren Ausgang gegen sich gelten lassen. Bei den andern ist der Meier dagegen nicht ad cansam legitimirt. O. A. G. 1803. P. E. IV. 13.

Die Vorschrift (in O.), daß der Eigenbehörige ohne Willen des Gutsherrn keine Processe führe, fällt in praxi größtentheils hinweg. H. E. R. III. §. 8.

---

11. Consentirte Meierschulden.

Sie sind principaliter Allodialschulden, und werden erst dann aus dem Meierrechte befriedigt, wenn das Allodialvermögen nicht ausreicht. O. A. G. J. Z. I. 1. p. 181.

Wenn der Meier im Fall der Noth Geld aufnahm, und dies zum Besten des Gutsherrn auf die Stätte

verwandte, so kann der Gläubiger gegen den Gutsherrn die Befriedigung aus der Stelle verlangen, als wenn ihm dessen Consens ertheilt wäre. S. J. V. p. 97.

Wenn der Gutsherr in den Verkauf des Meierrechts behuf Befriedigung der Gläubiger willigt, so ist anzunehmen, daß alle Gläubiger nach Befriedigung der Consentirten ihm ganz gleich sind, und daher pro rata abgesehen von Hypotheken zu befriedigen sind. Bleibt nach Befriedigung aller Gläubiger noch Überschuß, so scheint es am angemessensten, diesen dem Käufer zurückzuzahlen, da der Schuldner kein Recht daran hat, der Gutsherr nur die hergebrachten Gefälle verlangen kann, und der Käufer ohne die Liberalität des Gutsherrn mit Bezahlung des Allode hätte abkommen können. J. Z. I. 2. p. 137.

Eine Forderung, welche die ältere Hypothek aber den jüngern Consens für sich hat, geht einer Forderung im Werthe des Meierfundus vor, mit der eine jüngere Hypothek, aber ein älterer Consens verbunden ist, da die Ratihabition eines Geschäfts dasselbe rückwärts gültig macht. St. H. G. 1826. A. M. da die erfolgte Genehmigung eines Geschäfts keine Nachtheile auf Rechte dritter Personen äußern kann. St. H. G. 1827. J. Z. III. 2. p. 27.

Es kann nur das Alter der Hypotheken oder ein sonstiger Vorzug unter consentirten Forderungen entscheiden, ein Gläubiger, der für seine Forderung den gutsherrl. Consens erhalten hat, kann ferneren Consens-Ertheilungen nicht widersprechen, und ein Consens kann auch noch nach der Insolvenz des Meiers ertheilt werden, da die Consens-Ertheilung des Gutsherrn zum Verkauf des Meierguts nur einen Verzicht auf das Widerspruchsrecht gegen die Veräußerung des Colonatrechts, nur eine Rechtsentäußerung auf Seiten des Gutsherrn, enthält. J. Z. das.

In O. kann der Gutsherr den Consens zu Veräußerungen von eigenbehörigen Stätten behuf Befriedigung der Gläubiger nicht nachträglich ertheilen. O. A. G. 1822. J. Z. II. 2. p. 104.

Bei einer Abäußerung gehen dort die bewilligten Gläubiger den gutsherrlichen Gefällen vor. J. Z. Erg. 8. p. 47.

Hat der Gutsherr eine Hypothek an dem Vermögen des Meiers und er bestätigt nachher die Hypothek eines Andern, so geht diese vor. v. R. III. p. 119.

---

12. Bäuerliche Lasten.

a. Im Allgemeinen.

Alphabetische Zusammenstellung der Grundzinse und Dienste im L. J. Z. III. 2. p. 53.

Der bäuerlichen Lasten im Hild., mit Bemerkungen über ihre Entstehung und Natur. Lüntzel. p. 183.

Über die drückenden Lasten, die der Bauer zu tragen hat. C. §. 17—22. Stüve. Lüntzel.

In der Amts-O. Herzog Heinrich des Jüngern von 1541, (einer Instruction für den Amtmann, als Wirthschaftsbeamten,) werden auch die Herbst- und Maibeden genannt, welche der Amtmann zu berechnen habe. Bei G. II. Anl. 23.

Die Beden sind Steuern. Lüntzel. p. 184.

An einigen Orten sind die Bauern schuldig, für die Arbeiter bei den Bauten Betten zu liefern, und kommt die Gutsherrschaft durch einmalige Leistung in den Besitz eines solchen Rechts. J. Z. II. 2. p. 142.

Über die Verpflichtung der Reitemeier in Hoy. und D. zur Aufnahme und Beköstigung der herrschaftlichen Jäger. S. I. p. 218. (IV. 156.)

Die Verpflichtung der Jagdmeier zum Jagdlager, d. h. zur Aufnahme und Bewirthung des Gutsherrn und der Seinigen bei Jagden beschränkt sich gemeiniglich auf den Gutsherrn und seine Jagdbediente nebst Pferden und Hunden, auf eine Bewirthung, wie sie die Wirthschaft des Meiers geben kann und auf eine billige Schonung in der Anzahl solcher Besuche. P. E. V. 35.

Der Bettemund ist in Hoy. nicht gebräuchlich, ausgenommen im Amte Syke. P. III. 16. (Im Braunschw. ist diese Abgabe durch die Ver. vom 24. März 1825. §. 3. abgeschafft.)

Das Rauchhuhn empfängt bald der Landesherr, bald der Gutsherr, bald der Gerichtsherr. S. I. p. 269. (III. 127.)

Der Beweis der Freiheit von Diensten liegt dem Meier ob. S. J. V. p. 178.

Die Meier leisten den Herrendienst in C. u. Hild. in der Regel dem Gerichtsherrn und gewöhnlich den K. Ämtern, da er in neuerer Zeit als eine Pflicht der steuerbaren Unterthanen eingeführt wurde. Nur einige adeliche Gerichte haben ihn hergebracht; dem bloßen Gutsherrn wird er nur selten geleistet. S. I. p. 38. (I. 117.)

In C. und Hild. ist der Meier dem Gutsherrn im Zweifel mit Diensten nicht verpflichtet. S. J. V. acc. 41.

In Hild. werden die Dienste gewöhnlich dem Gerichtsherrn nicht dem Gutsherrn geleistet. S. J. V. p. 225.

Dem Gerichtsherrn, d. i. dem Vogte. Lüntzel. p. 111.

Der Herrendienst ist daselbst meist in neuerer Zeit eingeführt und hat die Natur einer Steuer. Lüntzel. p. 146.

Die Eigenbehörigen (im O.) sind der Regel nach dem Zwangsdienst nicht unterworfen. Wenn sie ihn leisten, so ist es ein halbes Jahr. Klöntrup, Zwangd. p. 24. A. M. Gruner. p. 21.

Das Recht auf jährliche Gefälle und Leistungen erlischt durch den bloßen Ablauf der Verjährungszeit, da die Grundsätze über annua legata auf sie nicht anwendbar sind. Bei diesen existirt das Recht nicht eher, als bis der Legater den Tag der Fälligkeit erlebt hat, bei jenen dagegen ist nur eine Obligation, und das Recht von einer Bedingung nicht abhängig. Buri, Lehnrecht II. p. 77. Pl. §. 11. Eichh. Deutsches Pr. R. §. 165. — A. M. J. Z. II. 1. p. 94.

Durch die bloße Nichtleistung der Dienste erlischt die Dienstpflicht nicht. S. J. V. p. 249. P. I. 224. v. R. I. p. 356.

Zur Verjährung der Natural-Dienst-Verpflichtung ist Widerspruch und Ablauf von 30 Jahren erforderlich. P. II. 71.

Nur 10 Jahre erforderte O. A. G. 1769. P. anim. 37.

Eine behauptete Observanz, daß seit vielen Jahren rückständig gebliebene gutsherrliche Zinsgefälle, sofern sie ohne Schaden der Höfe nicht erfolgen können, und den

Meier unfähig machen würden, die Landes=onera abzutragen, demselben erlassen werden müssen, existirt in den hiesigen Landen nicht. S. I. p. 250. (I. 150.)

Die Dienste können gegen den Willen des Pflichtigen nicht zu Gelde gesetzt werden. S. J. V. p. 243.

Das Dienstgeld wird im Zweifel ex more regionis bestimmt. v. R. I. p. 353.

Blos aus dem Grunde, daß seit undenklichen Jahren ein Dienstgeld entrichtet ist, geht das Recht, die Dienste in natura zu fordern, nicht verloren. P. I. 224. Rül. Nr. 19. v. R. I. p. 354.

Wenn der Zins auch seit länger als hundert Jahre in Gelde geleistet ist, so kann die Naturalprästation nicht verweigert werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß diese früher Statt fand. Cell. J. C. 1827. J. Z. IV. 1. p. 66.

Bei einer alternativen Verpflichtung hat der Zinsherr die Wahl. v. R. III. p. 360.

Wurde der Dienst früher in natura geleistet, so wird der Dienstherr nicht verhindert ihn wieder in natura zu fordern, wenn gleich eine geraume Zeit hindurch ein Geldäquivalent gegeben wäre, es möchte denn eine qualificirte Verjährung entgegenstehen.

Im C. spricht der Umstand für den frühern Natural=Dienst, wenn der Gerichtsherr das Dienstgeld fordert. S. I. p. 389. (IV. 17.) S. J. V. V. §. 9. 12. X. 14.

Ist Dienstgeld bezahlt und der Herr verlangt die Leistung der Dienste in natura, so muß er erweisen, daß sie früher in dieser Weise geleistet sind. Aus der Entrichtung eines Dienstgeldes folgt dieses allein noch nicht, da es sein kann, daß gleich bei der ersten Bemeierung statt des von andern zu leistenden Dienstes nur ein Dienstgeld aufgelegt ist, wie bei Rottländerei statt des Zehnten ein ständiges Zehntgeld behandelt wird, und wie der Zehntherr, der statt des Sackzehntens den Zehnten in natura fordert, nachweisen muß, daß es ein Zugzehnten gewesen. Pl. §. 11.

Durch die Benennung Dienstgeld oder durch Erbregister wird die frühere Natural=Dienstleistung nicht erwiesen. Wichtiger ist der Umstand, wenn alle Nachbaren hierzu schuldig sind. P. I. 224. II. 71.

Meiergefälle können nur dann nicht in natura ge=

fordert werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß sie früher in natura geleistet wurden, oder wenn eine qualificirte Verjährung eingetreten ist. P. E. I. 39.

Werden Natural-Dienste wieder hergestellt, so müssen diese dem bisher entrichteten Dienstgelde und dem Herkommen der Gegend angemessen sein. v. R. I. p. 354. S. I. p. 389. (IV. 17.)

Die Leistung von Handdiensten statt Spanndienste binnen rechtsverjährter Zeit ohne vorhergegangenen Widerspruch und Beruhigung des Dienstpflichtigen kann ihn zu fernerer Leistung nicht verpflichten. O. A. G. 1808. J. Z. III. 2. p. 85.

Auch kann der Dienstherr keine Handdienste von den zu Spanndiensten Verpflichteten fordern, wenn diese nicht zu gebrauchen sein sollten. P. E. IV. 54.

Wenn ein Hausgenosse (in O.) ohne sein Verschulden zurück kommt, muß der Gutsherr statt des Spanndienstes mit einem Handdienst häufig sich begnügen. Kamps. III. §. 3. A. O. I. p. 114.

Krankheit befreiet nicht immer vom Dienst. S. J. V. p. 234.

Der Dienstpflichtige kann sich nicht durch Krankheit vom Dienst entschuldigen, da er einen andern an seine Stelle setzen kann. v. R. p. 21. A. M. A. O. I. p. 148.

Der Zwangdienst kann von den Kindern der Eigenbehörigen nicht verlangt werden, wenn diese sich anderwärts vermiethet haben. Klöntr. p. 29. A. M. Gruner. p. 26.

Es steht beim Gutsherrn ihn zu fordern wenn er will, nur nicht vor dem dienstfähigen Alter. Klöntrup. p. 31. A. M. Gruner. p. 27.

Er kann nicht mehr gefordert werden, wenn der Eigenbehörige sich verheirathet hat, oder andere Umstände den Dienst verhindern. Klöntr. p. 30.

Die Dienstpflichtigen brauchen statt der Wochendienste keine Reisefuhren zu leisten, wenn ihnen auch mehrere Diensttage deshalb abgerechnet werden; sie wären denn durch Gesetz oder Herkommen dazu verpflichtet. O. A. G. 1763. P. IV. 106.

Der Eigenbehörige kann zu Reisefuhren angehalten werden, nur muß genügende Entschädigung gegeben werden, die Anforderung nicht in der Saat- und Erndtezeit

geschehen, und die Reise nicht über 4—5 Meilen betragen. A. O. I. p. 148.

Der Winnpflichtige kann zu Reisediensten nicht angehalten werden. R. p. 19.

In Niedersachsen und Westphalen ist es gewöhnlich, daß die Dienstpflichtigen statt des Dienstes beim Haushalt Reisefuhren über Land verrichten, wofür ihnen nach der Entlegenheit des Orts 1—4 Diensttage gut gerechnet werden. S. I. p. 382. (II. 49.)

Im L. müssen hin und wieder die Dienstpflichtigen außer dem Herrendienst Reisefuhren bis auf 10—12 Meilen machen. P. I. 121. §. 14.

Die Leistung von Territorial-Diensten befreiet nicht vom Herrendienst. v. R. I. p. 347.

b. Art der Ableistung der Dienste, Umfang der Dienstpflicht, Überlassung der Dienste an Andere.

(V. Nr. 4, 5, 12a.)

Es ist zu vermuthen, daß ein Dienstpflichtiger die Dienste in der Weise leisten muß, wie sie in der Gegend hergebracht sind. S. I. p. 380. (IV. 66.) H. E. R. III. §. 9.

Nur von unfreien Bauern wird die Verpflichtung zu ungemessenen Diensten vermuthet. S. J. V. p. 227 und 229.

Nach der Landes-Observanz ist der Herrendienst an den meisten Orten hinsichtlich der Zeit ein gemessener Dienst, hinsichtlich der Art aber, sofern er nur zum Haushalt oder Ackerbau gebraucht wird, ein ungemessener. H. J. E. 1772. S. I. p. 385. (IV. 195.)

Sind Dienste der Art nach bestimmt, der Zahl nach aber ungemessen, so richtet sich diese nach dem Bedürfniß des Guts. O. A. G. 1804. P. E. V. 44.

Auch ungemessene Dienste können nur in Rücksicht auf das Bedürfniß des Haushalts und des Guts des Dienstherrn gefordert werden. O. A. G. 1736. P. I. 121. §. 6.

Nicht zur Bestellung von zugerodetem Lande oder neu angelegten Gärten. O. A. G. 1736. P. I. 121. §. 7.

Sind mehrere Dienstpflichtige da, so können nicht einzelne zu Gelde gesetzt oder an Andere überlassen werden. D. A. G. 1736. P. 1. 121. §. 9. D. A. G. 1734. v. R. 1. p. 347.

Sie sind schuldig das Holz zum Haushalt rc. anzufahren und zu hauen. D. A. G. 1734. P. I. 121. §. 6.; sie können zum Ausmisten verwendet werden. D. A. G. 1742. P. 1. 121. §. 6. u. 12.; sowie zum Pflügen und Bestellen der in der Brache belegenen Äcker, wenn diese gleich früher nicht bestellt wurden. P. 1. 121. §. 8.

Hinterläßt der Gutsherr mehrere Erben, so kann der Leibeigene, der zu ungemessenen Diensten verbunden ist, verlangen, daß er sie nur einem leiste. H. E. R. III. §. 14.

Die Dienstpflichtigen sind nicht verbunden die schuldigen Dienste persönlich oder durch ihre Hausgenossen ableisten zu lassen, sondern können Tagelöhner dazu bestellen. C. H. G. 1793. D. A. G. 1793. P. E. III. 58. S. J. V. p. 234. v. R. 1. p. 346.

Die Leistung der Dienste kann auch außer dem Wohnorte des Gutsherrn gefordert werden. S. J. V. p. 237.

Sie muß geschehen, wo der Dienstherr es will, wenn nicht der Inhalt des Contracts oder besondere Gewohnheiten entgegenstehen. S. J. V. acc. 40. v. R. 1. p. 356.

Nur kann dadurch die Dienstzeit nicht verlängert werden. R. p. 18.

Dem Gutsherrn nicht aber dem Dienstherrn steht es frei, die Dienstleistung an einem andern Orte zu verlangen, wenn dadurch die Last des Dienstes nicht vergrößert wird. S. 1. p. 380. (IV. 66.)

Der Dienst darf nicht bis in die Nacht dauern. P. 1. 121. §. 1. R. 1. p. 346.

Die Dienste sind gewöhnlich zur Öconomie des Hauptguts bestimmt. Ist nichts anders hergebracht, so können sie zu keinem andern Behuf gebraucht oder verlangt werden. v. Bur's Lehnr. 11. p. 69. Pl. §. 11.

Der ordentliche Herrendienst besteht gemeiniglich darin, daß dem Dienstherrn behuf seines Haushalts der Vollmeier wöchentlich 2 Tage, der Halbmeier aber einen Tag mit dem Spanne dienen, und wenn solches nicht gefordert wird, für jeden Tag ein leidliches Dienstgeld entrichten müssen. S. 1. p. 382. (II. 49.)

Ist der Dienstpflichtige zu einer bestimmten Gattung von Diensten verbunden, so beschränkt sich seine Dienstpflicht auf diejenigen Leistungen, welche der Sprachgebrauch oder die Natur der Sache darunter begreift. So können Baudienste nur Behuf wirklicher Gebäude und Haushaltsdienste nur Behuf der Öconomie und zur Gewinnung der Erzeugnisse, sowie zur nothwendigen Cultur der bereits artbaren Länderei gefordert werden. Auch können solche Leistungen, wozu eine besondere Kunstfertigkeit gehört von den Dienstpflichtigen nicht verlangt werden. P. E. I. 42. V. Anh. p. 254.

Der Dienstpflichtige muß an einem Diensttage dasjenige leisten, was gewöhnlich geleistet wird, und der Richter bestimmt nach dem Gutachten Sachverständiger nöthigen Falls das Arbeitsmaß. Nur besondere Umstände, z. B. schlechte Wege können entschuldigen, wenn in einem einzelnen Falle weniger geleistet wurde. S. l. p. 386. (V. 78.) Vergl. P. lll. 37.

Erndtedienste können gemeiniglich nicht blos zu den schweren Arbeiten der Erndte, sondern müssen möglichst gleichmäßig bei der Erndte auch zu den leichtern verwendet werden. P. E. V. 44.

Den Dienstpflichtigen muß so viele Zeit gegönnt werden, daß sie ihre Äcker bestellen und die Früchte einscheuern können. Auch läuft es dem Herkommen, und der Billigkeit zuwider, daß der Dienst auf halbe Tage gefordert wird, wodurch überdieß die Dienstlast erschwert wird. H. J. C. 1774. S. l. p. 388. (V. 94.)

Burgfestdienste können nur zu Bauten solcher Gebäude gefordert werden, die an die Stelle der alten Burgen getreten sind, nicht aber derjenigen, welche außerhalb des Orts liegen, wo die ehemalige Burg stand. O. A. G. 1784 u. 1792. P. E. l. 41. W. Lüntzel. p. 195.

Forstdienste nur auf Forstgrunde. P. E. IV. 54. v. R. l. p. 348.

Der Botendienst kann nicht zum Lasttragen ausgedehnt werden. S. l. p. 390. (IV. 85.)

Die Dienstpflichtigen müssen im Amte Hoy. zu Kornfuhren die Säcke mitbringen. S. l. p. 382. (ll. 49.)

In O. sind sie hierzu in der Regel nicht verbunden, so wenig wie sie schuldig sind Rückladung für den Gutsherrn mitzubringen. S. l. p. 382. (ll. 49.)

Den Dienenden wird in der Regel kein Arbeitsgeräth und kein Unterhalt gereicht. S. J. V. p. 234.

Die Winnpflichtigen (in D.) müssen zum Dienst die Geräthschaften mitbringen. R. p. 12.

Die Dienste können an Andere überlassen werden. S. J. V. p. 239.

Da die Prästationen des Leibeigenen verkauft werden können, so kann sie der Herr auch vermiethen. H. E. R. III. §. 15.

Der Dienstherr hat das Recht die Dienste der Pflichtigen an Andere zu überlassen, wenn die Last dadurch nicht erschwert wird. R. p. 66.

Der Zwangdienst der Eigenbehörigen kann einem Andern nicht überlassen werden. Klöntr. p. 14. A. M. Gruner. p. 17.

c. Zinsfrucht.

Der Leibeigene ist bis zum Beweise des Gegentheils zu denjenigen Leistungen für verpflichtet zu halten, welche die übrigen seines Gleichen in demselben Amte zu leisten schuldig sind. H. E. R. III. §. 9.

Im E. entrichten die meisten Meier zwei Himpten von jedem Morgen an Zins. S. I. p. 238 (III. 132).

Der Pflichtige kann nicht gezwungen werden, seine Abgaben weiter zu liefern, als er sie bisher geliefert hat. R. p. 22.

Bei der Ablieferung der Zinsfrucht, wird den Meiern gewöhnlich Beköstigung gereicht. S. J. V. acc. 18.

Desgleichen den Winnflichtigen (in D). R. p. 9.

Ist die Beschaffenheit der zu liefernden Zinsfrucht nicht bestimmt, so muß der Meier dieselbe unvermengt liefern, wie sie auf dem Gute gewesen ist. D. A. G. 1805. Ist dagegen Frucht von verschiedener Beschaffenheit auf dem Gute gewachsen z. B. weißer und rauher Hafer, so muß der Meier sie von beiden Arten liefern. E. J. E. 1822. P. E. VII. 75.

Der Gutsherr ist verpflichtet die Zinsfrucht in der Beschaffenheit zu nehmen, wie sie auf dem Meierlande gewesen ist, dagegen kann ihm aber auch keine schlechtere aufgedrängt werden. Ist daher der Meier Hafer zu liefern verbunden, und hat nur Weißhafer gebauet, so muß

der Meier den Zins in dieser Gattung liefern, wenn vielleicht der Gutsherr sich sonst auch nur mit Rauhhafer begnügt hätte. S. I. p. 240 (III. 112).

Es wäre denn, daß der Meier nach den ältern Meierbriefen nur Rauhhafer zu liefern schuldig wäre, oder dieses durch Verjährung erlangt hätte. S. I. p. 241 (V. 44).

d. Veränderung der bäuerlichen Lasten.

Die Meier sind berechtigt die eigenmächtig gesteigerten Abgaben zu verweigern. C. §. 33. S. I. p. 234 (III. 114).

Die Steigerung der gutsherrlichen Prästationen eines Meiers, der die gemeinen Lasten nicht trägt, und die Schmälerung seiner Rechte ist dagegen durch kein Prohibitivgesetz beschränkt. S. I. p. 234 (III. 114).

Bei beträchtlichen Alluvionen und sonstigen Vermehrungen des Gehöfts durch Rottland oder Neubruch, ist die Erhöhung der Gefälle erlaubt. P. IV. 234. S. J. V. III. §. 2. P. E. IV. 8. S. I. p. 234 (III. 114) A. M. Klöntr. I. Eigenb. Stätten (B. Nr. 5).

Es wird nicht jedes Mal wegen Mangel der zu Meierrecht verschriebenen Morgenzahl der Meierzins verringert. S. J. V. acc. 17.

Durch Alluvionen werden die Abgiften nicht erhöht, wenn der Colon vor seinem Lande deichen und dämmen muß. H. E. R. IV. §. 24.

Die Dienste werden vermehrt, wenn der Hof durch Erwerb von Länderei vergrößert wird, welche nicht freies Eigenthum ist. S. J. V. p. 254.

e. Remission an den gutsherrlichen Gefällen.

Wegen bedeutender Unglücksfälle, Kriegsverwüstung, Hagelschlag, Mißwachs und Viehsterben pflegt den Colonen (in Hoy.) Remission gegeben zu werden, jedoch ist keine Ver. darüber. H. E. R. IV. §. 19.

Wenn auch der Meierzins verringert ist, fällt deßhalb der Anspruch auf Remission nicht weg, wenn dieser nicht ausdrücklich entsagt ist. S. J. V. ac. 30.

Werden zu Kriegszeiten dem Meier die eingescheuerten Früchte genommen, so hat er auf Remission An-

spruch, wenn er die Hälfte seiner Frucht verliert. S. I. p. 234 (II. 141).

Ein mit schweren Abgiften und Diensten überladener Erbenzinsmann kann so gut, wie der Meier Remission verlangen. S. I. p. 271 (V. 132).

Giebt der Gutsherr dem Meier Anlaß bei den Feldbesichtigungen behuf Remissions-Ertheilung die Benachrichtigung zu unterlassen, so kann er eine Einrede wider den Meier daraus nicht herleiten.

Es ist gleich, ob der Meier das Vieh durch Tod, oder die Gewalt des Feindes verliert. S. I. p. 235 (II. 128).

f. Rechte des Gutsherrn wegen nicht geleisteter Dienste und Abgaben.

Der zum Dienst geforderte und ausgebliebene Dienstpflichtige müßte der Strenge nach dem Dienstherrn allen Schaden ersetzen, indeß wird nicht in dieser Weise wider ihn verfahren, und der Dienstherr begnügt sich nebst dem Nachdienen mit einer Geldstrafe. S. I. p. 385 (V. 135).

Dem Dienstherrn, welcher mit keiner Gerichtsbarkeit versehen ist, steht gemeiniglich die Befugniß nicht zu, Dienstleute zu bestrafen, wenn sie sich im Dienste übel verhalten.

In Hoy. können die Gutsherrn nur die in ihrem Brod und Lohne stehenden Bediente, wenn sie auf den Höfen delinquiren, bestrafen und die Meier wegen liquider rückständiger Schuld pfänden. S. I. p. 383 (II. 30).

Adel und Besitzer adelicher Güter haben wegen der rückständigen Dienste, Zinse und Abgaben im Hoy. ein Pfandungsrecht, nur müssen sie sich nach der P. O. c. 12 richten und die Pfänder durch die Obrigkeit verkaufen lassen. H. E. R. IV. §. 17. E. §. 40.

Auch im L. haben die Gutsherrn ein Pfandungsrecht. E. §. 40.

In B. haben die Gutsherrn dasselbe Recht, aber nur wegen eigentlicher gutsherrlicher Gefälle. P. II. 61.

Des Gutsherrn Straf- und Pfandungsrecht erstreckt sich (in O.) gegen Eigenbehörige nur auf die Verwüstung des Hofs, auf Pächte und Dienste. A. O. I. p. 143.

Ein Pfandrecht haben die Gutsherrn wegen rückständiger Abgaben nicht anders als an den Früchten, welches schon der Verpächter hat. H. E. R. IV. §. 20.

13. Rechte des Gutsherrn an dem auf dem Bauergute befindlichen Holze.

Sofern dem Gutsherrn ein wahres Grund=Eigenthum zugestanden wird, und der Meier kein wahres nutzbares Eigenthum am Meiergute hat, so kann dieser von dem gesunden brauchbaren harten Holze sich ein Mehreres nicht zueignen, als den Abfall, und was zur Erhaltung der Gebäude nothwendig ist. Dem Gutsherrn dagegen gebührt das Holz, was dürr und abständig ist, was der Wind umwirft und was der Meier unerlaubter Weise gefällt hat. Hiervon abweichend ist von den vaterländischen Rechtslehrern angenommen, daß die Bäume dem Hofe und dessen Besitzer, nicht dem Gutsherrn gehören, womit die Praxis des O. A. G. übereinstimmt, wonach dem Gutsherrn die Verweigerung des Consenses in Hinsicht des harten Holzes nur alsdann zustehen würde, wenn die Fällung für das Beste des Hofes nicht erforderlich ist. S. I. p. 232 (III. 115). V. v. R. III. p. 114.

Auch da, wo die Gesetze es nicht vorschreiben, kann der Gutsherr dem Meier zur Pflicht machen, ohne vorgängige Anzeige kein hartes Holz zu fällen, indeß kann er die Genehmigung dazu nur aus erheblichen Gründen versagen. O. A. G. 1795. P. E. V. 33. Nr. 3.

Der Meier darf hartes Holz, auch wenn es ausgegangene Bäume sein sollten, nicht ohne gutsherrliche Erlaubniß fällen. Windfallholz kann der Gutsherr nicht in Anspruch nehmen, und höchstens nur verlangen, daß nur die Zinsen von dem Meier genossen werden. P. IV. 178.

Auch im L. steht dem Gutsherrn ein Eigenthum an den Bäumen nicht zu, und ist der Meier nur verbunden den gutsherrlichen Consens zur Holzfällung einzuholen. Geschieht dies nicht, so wird er für sein eigenmächtiges Verfahren bestraft, und wenn das noch auf dem Meier=

lande zur Erbauung und Unterhaltung der zum Meiergute erforderlichen Gebäude nicht ausreicht, so werden die Bäume oder der Ersatz dafür mit Arrest belegt, um demnächst zum Bau oder zur Ausbesserung der Meiergebäude verwendet zu werden. P. E. II. 34. A. M. v. R. III. p. 109.

Es ist dies jedoch nur von der harten Holzung zu verstehen. C. §. 15.

Im B. darf gleichfalls der Meier kein hartes Holz ohne Anzeige beim Gutsherrn eigenmächtig fällen. (? Vergl. P. E. V. 33. Nr. 3.) v. R. III. p. 111.

Auch im Hoy. kann der Gutsherr den Consens zur Holzfällung nicht versagen, wenn die Bäume abgängig sind, oder der Bau dem Hofe zum Besten ist. S. I. p. 232 (III. 115).

Das Windfallholz kann der Gutsherr nicht verlangen. Indeß hat auch der Colon nicht mehr wie den Nießbrauch. H. E. R. IV. §. 26. Klöntr. III. Windbrüche.

Im D. hat der Eigenbehörige die wirthschaftliche Benutzung des Buchenholzes, mit Ausnahme der großen fruchttragenden Bäume, wenigstens darf die Genehmigung dazu nicht ohne Grund versagt werden. Auch das abständige oder verdorrte Blumenholz gehört ihm. J. Z. Erg. 6. p. 11, 12. Klöntr. I. Buchen.

Der Gutsherr hat das Recht zu seinem eigenen Baubedürfniß ein Stück Holz oder einen Baum auf dem Colonate zu fällen. P. E. VII. 31. J. Z. Erg. 6. p. 18.

Das Bedürfniß des Gutsherrn ist dem des Colonen untergeordnet. P. E. VII. 31. J. Z. Erg. 6. p. 18.

Das Recht desselben ist nicht davon abhängig, ob er eigenen Holzbestand hat, und es ist einerlei, ob das Holz zu Gebäuden, die auf dem Gute befindlich sind, oder zu andern verwendet werden soll. P. E. VII. 31. J. Z. Erg. 6. p. 18.

Denselben Verpflichtungen sind auch die Hausgenossen unterworfen. J. Z. Erg. 6. p. 24.

An dem Holze der Winnpflichtigen hat der Winnherr kein Recht. R. p. 35.

---

14. Erblichkeit der Bauergüter und Vermuthung für das Meier=Verhältniß.

(V. Nr. 5.)

Wird Länderei auf der einen Seite als volles Eigenthum, vom Besitzer aber als Meier= oder Zinsland in Anspruch genommen, so ist dieser so lange in seinem Besitze zu schützen bis jenes Recht nachgewiesen wird. P. I. 220. A. M. v. R. III. p. 37.

Ein Meierrecht kann außer durch unvordenkliche Verjährung, mittelst gewöhnlicher Verjährung erlangt werden, wenn der Eigenthümer dem Besitzer die Pacht kündigt, dieser ein Meierrecht behauptet und jener sich 30 Jahre beruhigt, so wie, wenn Jemand mit Wissen des Eigenthümers ein Gut als Meiergut kauft, und es als solches 30 Jahre besitzt G. II. p. 395.

Bei der Frage: Ob ein Gut, Pacht= oder Meiergut sey, ist besonders darauf zu sehen: Ob die Gebäude dem Besitzer gehören, ob das Pachtgeld unveränderlich gewesen, ob das Gut bereits vererbt, ob eine Leibzucht gegeben, und ob dasselbe dienst= und reihepflichtig ist. P. II. 97. §. 4. ꝛc. v. R. III. p. 32 ꝛc.

Die langjährige Benutzung eines Grundstücks gegen Erlegung eines gleichförmigen Zinses, läßt auf erbliche Verleihung schließen. S. I. 272. (IV. 64) v. E. p. 65. P. E. III. 22.

Kirchengüter machen hiervon keine Ausnahme v. E. p. 67. P. E. III. 22.

Die Veränderlichkeit des Zinses gewährt nicht immer eine unumstößliche Vermuthung für ein Zeitpachtverhältniß. P. II. 197. P. IV. 234. v. R. III. p. 31.

Ist die jährliche Abgift gesteigert und ein Gut frei von Landesabgaben, so ist die Vermuthung für die Zeitpacht. P. II. 191. R. III. p. 32.

Ein schriftlicher Vertrag ist zum Beweise der Erbpacht nicht erforderlich. v. E. p. 64. P. E. III. 22. S. I. p. 270 (III. 146).

Daß ein Pachtrecht immer nur auf gewisse Jahre verliehen wurde, beweiset nicht unumstößlich ein Zeit=

pachtverhältniß. S. J. V. acc. 2. P. II. 97. §. 3. III. 207. IV. 87. 234.

Auch bei den Winnerben in O. kommen in den Winnbriefen die Clauseln vor, daß die Verleihung nur auf gewisse Jahre geschehe, und dann das Winnrecht erlöschen sein solle, oder daß die Gewinnung nur lebenslang gelten solle, und dennoch ist bei diesen Gütern Erblichkeit. K. p. 54.

Die Wörter Heuer und Heuerling werden nicht immer bei dem bloßen Pachtverhältniß gebraucht. P. IV. 223.

Weinkauf beweiset nicht immer für Meierverhältniß. P. IV. 26.

Der Empfang von Theilkorn beweiset kein Pachtverhältniß, wenn auch in der Ver. von 1719 Theilland dem Meierlande entgegengesetzt ist. S. I. p. 220. (IV. 92).

Güter, von denen ein Zins gegeben wird, sind in den hiesigen Landen im Zweifel nicht für Erbenzins, sondern für Meiergüter zu halten.

Der Cand. L. t. A. legt zwar zunächst nur denjenigen ein Erbrecht an ihren Höfen bei, denen die Gebäude gehören, es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß es auch an wüsten Höfen und einzelnen Grundstücken Statt findet. P. IV. 55. Vergl. B. Einl. p. 105.

Das im C. vorkommende Scheffel- oder Scheffelzins-Land ist für bloßes Pachtland nicht zu halten, wenn Veräußerungen nachgewiesen werden, und ein Weinkauf vom Käufer entrichtet wurde. P. IV. 64.

Bei allen gutsherrlich relevirenden Gütern im L. ist Erblichkeit C. §. 25. Vergl. B. Einl.

Namentlich bei den Schillingsgütern. C. §. 24.

Die Besitzer der Zinsgüter im B. sind wahre Grundeigenthümer. Aus der Entrichtung eines Zehntgerichtsgeldes kann nicht auf die Eigenschaft eines Zinsgutes geschlossen werden. P. E. V. 33. §. 13.

In B. und V. ist in den Geest-Districten die Vermuthung für das Meierverhältniß. P. E. V. 33. §. 12.

Diese soll in Gr. und Hochstift H. gleichfalls hergebracht sein. Im Niederstift, Gött. und Grafsch. Hohnstein dagegen nicht. S. I. p. 222.

Ueber die Erblichkeit der Meiergüter in Hild. vergl. Lüntzel p. 128.

Daß im Zweifel alles Land vor den Dörfern und Flecken, namentlich auch im Fürstenthume Gr., als Lehn-, Erbenzins-, oder Meierland zu betrachten sey, beweiset Kleinschmidt über Colonatqualität der Bauergüter. Einbeck 1827.

Im Amte Herzberg namentlich nicht. Ann. der B. Churl. III. 1. p. 51. V. A. 1822. p. 267.

15. Erbrecht und Erbfolge.

a. Erbrecht im allgemeinen, Anerbrecht, Erbrecht der Descendenten.

(V. Nr. 5, 6.)

Durch die Abfindung werden die Kinder von der Verlassenschaft, nicht aber vom Colonatrechte, abgefunden. R. J. §. 61. S. J. V. ac. 8.

Eine Anerbin hat vermöge ihres Anerbrechts nur einen Anspruch auf den meierrechtlichen Besitz der Stelle, der durch die Verheirathung mit einem tüchtigen Colon realisirt wird. Dieser tritt mit Zustimmung der Gutsherrschaft völlig in die Rechte und Verbindlichkeiten der Anerbin. P. E. IV. 10. v. R. III. p. 171. (V. Nr. 19).

Die Kinder eines Meiers haben ihr Successionsrecht in dem Meiergute, wenn dieses auch von der Mutter herrührt nur durch und von dem Vater. Sie müssen dessen Handlungen anerkennen, und können in eigenem Namen auf keine Befugnisse Anspruch machen, die der Vater noch vor der Übertragung an sie aufgab oder verlor. P. E. IV. 10. S. J. V. acc. 11.

Ein an sich gültiger Verzicht auf das Anerbrecht ist rechtsverbindlich. P. E. V. 33. Nr. 18.

Ein Leibzüchter ist von der Erbfolge in das von ihm früher cultivirte Meiergut nicht ausgeschlossen, ausgenommen, wenn er mit Descendenten concurrirt, da er durch die Aufgebung der Wirthschaft die Absicht an den Tag legte ihnen die Succession zu eröffnen. Dagegen erbt er im übrigen Vermögen nach den Regeln des gemeinen Rechts. R. L. p. 467.

Legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich. C. §. 150. P. IV. 246.

Eine Disposition zum Nachtheil der Intestat-Erben ohne gutsh. Genehmigung ist ungültig. S. II. p. 50. (III. 93). Doch kann die Genehmigung auch noch nach dem Tode ertheilt werden. P. I. 223.

1. C. — Hier muß der Anerbe, sobald die Erbfolge auf ihn devolvirt ist, als wirklicher Civilbesitzer der Stelle betrachtet werden, und ist daher das Beerbungsrecht auch, wenn er noch nicht bemeiert gewesen seyn sollte, bei seinem Tode nur von ihm und nicht von seinem Erblasser herzuleiten. O. A. G. 1819. P. C. VII. 54.

Im C. hat nur der Vater das Recht den Anerben zu bestimmen, nicht die Mutter, wenn auch der Hof von ihr herkommt. O. A. G. 1804. P. C. V. 33. Nr. 4. v. R. III. p. 171.

2. L. und Hoy. Im L. können bei freien Bauergütern, die Erben die Theilung verlangen, da die P. O. (c. 44.) und die Ver. von 1699 auf solche Güter sich nicht bezieht. P. I. 84.

Die Ver. von 1702 bezieht sich nicht auf freie oder Erbhöfe, auch nicht auf die sog. Erblehen. P. II. 96. Nr. 1 und 2. Dagegen wird sie eben so, wie die Ver. von 1699 auf die Erbenzinsgüter angewendet. C. §. 51.

Sie bezieht sich nur auf die Stätten nicht auf das übrige Vermögen. C. §. 136.

Sie ist nicht blos auf Kinder beschränkt. S. J. V. p. 133.

Auch auf Seitenverwandte und Enkel findet sie Anwendung. C. 175. §. 146.

Von der Disposition dieser Ver. kann von dem Vater und dem Gutsherrn nicht abgewichen werden. C. §. 124.

Selbst der Beweis einer entgegenstehenden Gewohnheit ist unzulässig. C. §. 127. §. 54.

In L. und Hoy. gilt keine Verfügung zum Nachtheil des Anerben. S. J. V. a. 47.

Durch die Ver. v. 1720 ist für Hoy. namentlich den Hausvätern die Beobachtung jener Ver. zur Pflicht gemacht. C. §. 128. A. M. S. J. V. p. 128. H. C. R. V. §. 4.

Der Anerbe kann zu keines andern Besten auf

sein Erbrecht verzichten, als den gesetzlich die Reihe trifft. C. §. 140. und 41.

Er kann erst dann seinen Anspruch geltend machen, wenn der Hof durch den Abgang des letzten Besitzers erledigt wurde, aber auch unter Lebenden. C. §. 93.

Da die Successions-Edicte von 1702 und 1720 dem ältesten Sohne nur dann das Anerbrecht zugestehen, wenn er zu der Übernahme des Hofes tüchtig ist, und diese Frage erst dann zur Untersuchung kommen kann, wenn der Vater verstorben ist, so können die Kinder des ältesten Sohnes, wenn dieser vor dem Vater, während dessen Wirthschaftsführung verstorben, oder aus dem väterlichen Hofe völlig abgefunden ist, seinem Vorrechte entsagt, oder auf andere Weise sein Anerbrecht verloren hat, vor ihres Vaters Brüdern oder Schwestern ein Vorrecht nicht geltend machen, und dieselben von der Erbfolge im Hofe ausschließen. O. A. G. 1804. P. E. V. 43.

A. M. C. da es den Rechten gemäß sey, daß das Erbrecht auf die Kinder transferirt werde. §. 144. — 148. S. J. V. a. 9.

Es ist durch jene Ver. keine Lehns-Erbfolge festgestellt, da die Meier (nach den Ver. v. 1686 und 1699.) mit Amts- und Gutsherrn-Consense die Höfe gültig veräußern können, und setzte dieselben voraus, daß bei der Colonen Abgange und eintretendem Successionsfalle der Hof noch nicht auf eine gesetzmäßige Weise veräußert war. P. E. VI. 11.

Die Kinder der Frau, von welcher der Hof herkommt, haben den Vorzug vor den Kindern der zweiten Ehe ihres Vaters, und kommt die Ver. v. 1702 in einem solchen Falle nicht zur Anwendung da dieselbe nur die Successions-Ordnung unter gleichberechtigten Kindern bestimmen will. J. Z. IV. 1. p. 146. p. 162. A. M. J. Z. III. 1. p. 115.

Auch abgefundene Kinder erben im L. P. I. 83. IV. 87. C. §. 163—67. Pl. §. 7. A. M. S. J. V. p. 329.

Wie in der Grafschaft Hoy. H. E. R. V. §. 3. S. J. V. p. 329.

Der Leibzüchter hat kein Successionsrecht, es

wäre denn, daß ihn der Gutsherr wieder annehme. H. E. R. V. §. 20.

Ein auf der Leibzucht geborener kann dem Hofannehmer das Anerbrecht nicht streitig machen. C. §. 94.

3. D. Das Anerbrecht, als ein bloßer Vorzug geht auf die Wittwe oder Kinder des Anerben bei seinem Tode nicht über. J. Z. Erg. 4. p. 11.

Hat der Anerbe mit seiner Ehefrau vor Eröffnung des Colonats die Auffarth bedungen und stirbt derselbe als Anerbe, so kann demnächst bei der Eröffnung seiner Wittwe die Zulassung zum Colonate vom Gutsherrn nicht versagt werden. J. Z. Erg. 8. p. 42.

Der Anerbe ist nicht berechtigt, sein Recht einem andern zu cediren. J. Z. Erg. 4. p. 13. 8. p. 13.

Der Anerbe kann auch ohne gutsherrliche Genehmigung auf sein Recht gültig verzichten. Soll jedoch durch einen solchen Vertrag zugleich die Stätte beschwert werden, so ist zur Gültigkeit die Genehmigung des Gutsherrn erforderlich J. Z. Erg. 8. p. 1.

Die Colonen, denen bei der Wieder-Verheirathung Mahljahre gesetzt sind, sind nicht verpflichtet die Stätte zu räumen, wenn beim Ablauf der Mahljahre ein Anerbe aus der frühern Ehe nicht vorhanden ist. J. Z. Erg. 8. p. 27.

Die Ver. v. 1797 begründet gleichfalls für Seitenverwandte ein Anerbrecht an freien Stätten. O. A. G. P. E. VII. 39.

A. M. Da sie überhaupt kein Anerbrecht für bestimmte Personen feststellt, sondern die deßhalb bestehende Observanz als bekannt voraussetzt, und da dieselbe, indem sie eine Begünstigung feststellt, als jus singulare nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. J. Z. II. 1. p. 117. Erg. 2. Vorw. Anm. 1.

Das Anerbrecht bei freien Stätten beschränkt das Dispositionsrecht der Eltern nicht. Widerlegung ꝛc. p. 60. A. M. Klöntr. Anerbr.; auch l. Anerbe.

Sind aus der ersten Ehe Töchter und aus der zweiten Ehe Söhne da, und ist die zweite Ehe von dem aufgeheiratheten Ehegatten eingegangen, so gehen die Töchter den Söhnen in der Erbfolge vor. Widerlegung. p. 62.

Dagegen stehen die Töchter nach, wenn der Ehegatte, von dem die Stätte herrührt, in einer spätern Ehe einen Sohn erzeugte. Widerlegung. das.

Bei Hausgenossen ist gewöhnlich das jüngste Kind Anerbe; doch haben die Söhne vor den Töchtern und die Kinder erster Ehe vor denen zweiter Ehe den Vorzug. Kamps. III. §. 6.

Bei den Winnerben ist an einigen Orten der älteste, an andern der jüngste Sohn der Anerbe. R. p. 30.

4. B. Ein Gesetz über die Erbfolge in Meiergüter giebt es im B. nicht und kann der Vater den künftigen Anerben unter seinen Kindern ohne Consens des Amts- und Gutsherrn bestimmen. D. A. G. 1803. P. E. V. 33. VI. 94.

5. Grub. Hier ist durch ein kundbares Herkommen das Köhrrecht, oder das Erbfolgerecht des jüngsten Meierkindes festgesetzt. P. E. VI. 66.

Im Amte Herzberg ist die Successions-Ordn. das Minorat; doch kann der Vater eine andere bestimmen. N. V. A. I. p. 262.

6. Gött. Im Amte Uslar gilt das Minorat; bei Minderjährigkeit des Anerben wird jedoch davon abgegangen. R. J. §. 7.

7. Lauenb. Die Succession geschicht nach gemeinen Rechten. P. E. VI. 18. Nr. 2.

8. Hild. Im Amte Winzenburg gilt Minorat. S. J. V. p. 302.

9. Diep. Auch hier ist das jüngste Kind Anerbe. R. J. §. 7. S. II. p. 51. (III. 124.) A. M. v. R. III. p. 173.

Zweifelhaft ist es, ob ihm dies Recht durch Disposition der Eltern entzogen werden könne. 1764 wurde erwiesen, daß auf dem Wittenberge im Amte D. ihnen diese Befugniß nicht zustehe, es wäre denn, daß der jüngste Sohn minderjährig und die Stelle bis zu seiner Großjährigkeit nicht im Stande zu erhalten sei. S. II. p. 51. (III. 124.)

b. Erbrecht der Ehefrau und der Seitenverwandten.

Ein Meier kann mit Bewilligung des Gutsherrn seiner Ehefrau auf den kinderlosen Fall durch die Clausel:

Längst Leib, längst Gut, den Hof verschreiben und dadurch seine Geschwister ausschließen. O. A. G. 1806. P. E. V. 33. Nr. 6.

Die Wittwe eines Meiers erhält, auch wenn Descendenten vom ersten Erwerber da sind, zufolge der in der gutsherrlich genehmigten und gerichtlich bestätigten Ehestiftung festgesetzten Clausel: Längst Leib, längst Gut, den Hof. Es wird bei derselben nicht streng darauf gehalten, daß sie einen tüchtigen Colonen heirathe. O. A. G. 1819. P. E. VII. 47.

Ist mit Einwilligung der Eltern und des Gutsherrn in der Ehestiftung des Sohns die gedachte Clausel aufgenommen, und der Hof dem Sohne übergeben, so kann demnächst die vertragsmäßige Erbfolge bei dem Tode des Sohns durch die Eltern nicht umgestoßen werden. O. A. G. 1807. P. E. V. 33. Nr. 7.

In den hiesigen Landen succediren auch die Seitenverwandte des Meiers, die nicht vom ersten Erwerber abstammen. S. II. p. 46. (I. 148.) S. J. V. ac. 46.

Ist der Anerbe von der Erbfolge abgefunden, so kann das Meiergut mit gutsherrlicher und gerichtlicher Genehmigung auch an Seitenverwandte übertragen werden, die nicht vom ersten Erwerber abstammen. O. A. G. 1798. P. E. V. 33. Nr. 5.

1. L. Nach der P. O., Ver. v. 1699. cap. 2. und der Ver. von 1702 succediren, auch die vom ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten. O. A. G. C. §. 157.

Ihre Erbfolge ist eine successio ex pacto et providentia majorum und sie schließen die nicht vom ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten des letzten Besitzers, sowie seine Wittwe von der Erbfolge aus. P. I. 83. II. 70. III. 26. IV. 87. P. E. II. 33. C. §. 97. 2c. A. M. Pl. §. 8. P. E. V. 33. Nr. 6. VI. 11. VII. 47. S. II. p. 46. (I. 148.)

Auch bei Collateralen geht die Primogenitur und die Prärogative des Geschlechts auf die Descendenz über. C. §. 181.

Ihr Successionsrecht kann ihnen durch keine Disposition genommen werden. C. §. 185.

Sind keine Geschwister oder deren Nachkommen vorhanden, so erbt der dem Grade nach Nächste, aber

der Gestalt, daß die Descendenten des nächsten Stammvaters ausschließen, wie dies den Regeln der Primogenitur und dem Meierverhältnisse, nach welchem dem Colon das Recht für sich und seine Nachkommen zugestanden wird, angemessen ist. C. §. 182.

Die vom ersten Erwerber abstammenden Verwandten gehen den Fremden vor, da die P. O. die Erbfolge den Erben (Kindern) zusichert, die Ver. von 1699 von rechten Erben (wie im Gegensatze von Fremden) redet, da ferner die Ver. von 1702 es unbillig findet, wenn der Hof unter Zurücksetzung der Familie einem Fremden zugebracht werde, das Herkommen dafür ist und die Praxis der Gerichte diese Ansicht als die richtigere entschieden anerkannt hat. C. §. 97 ꝛc.

Die Seitenverwandten haben kein Erbrecht ex pacto et providentia majorum und schließen die Ehefrau des letzten Besitzers nicht nothwendig aus. Es kommt keine investitura simultanea derselben wie beim Lehn vor, und es könnte sonst auch das Meiergut nicht ohne Consens der Agnaten mit Schulden beschwert werden, welches doch nicht bestritten wird. Pl. §. 5.

Hiernach und da alle Eigenthumsrechte im Meier und Gutsherrn vereinigt sind, gilt auch die Regel: Längst Leib, längst Gut, in den Ehestiftungen. Pl. §. 8. P. I. 91.

Die Clausel: Es erfolgen Kinder oder nicht, womit dem überlebenden Ehegatten der Hof verschrieben ist, gestattet ihm während der Minderjährigkeit des Anerben wieder zu heirathen und sichert ihm eine Leibzucht. Pl. §. 8.

2. Hoy. Auch hier haben Seitenverwandte die nicht vom ersten Erwerber abstammen, kein Sucessionsrecht. O. A. G. 1748. P. III. 26. A. M. H. E. R. V. §. 2. §. 3. S. II. p. 46. (I. 148.) Vergl. v. R. III. p. 175.

Die Regel: Längst Leib, längst Gut, ist Landes-Observanz. H. E. R. V. §. 5. §. 16. P. I. 85. Nr. 1.

Auch bei den Leibeigenen. H. E. R. V. §. 12—14.

Sie bezieht sich nicht blos auf das Allode, sondern auch auf die Stelle. H. E. R. V. § 6—10.

Nicht blos auf die Dotalgüter, sondern auch auf die bona receptitia. H. E. R. V. §. 10.

3. B. und V. — Im B. haben die vom ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten ein Erbrecht am Meiergut. C. §. 112. P. II. 70. IV. 54. S. II. p. 46. (I. 148.) v. R. III. p. 180.

Auch im V. — P. II. 70.

Im Amte Ottersberg gilt die Regel: Längst Leib, längst Gut, als Gewohnheits-Recht. P. E. I. 61. J. Z. III. 2. p. 130. IV. 1. p. 140.

Desgl. im Amte Zeven. P. E. VII. 32.

Allgemeine Gütergemeinschaft gilt deshalb aber noch nicht. J. Z. III. 2. p. 130. IV. 1. p. 140.

4. O. Der Aufheirathende erhält nur durch die gutsherrliche Zulassung und Anerkenntniß Theil am Colonatrecht, und entstehen aus deren Mangel auch für Dritte Rechte und Wirkungen. J. Z. Erg. 8. p. 42.

Den zur Colonatsfamilie gehörenden nicht abgefundenen Seitenverwandten steht ein Erbrecht am Colonate zu. J. Z. Erg. 8. p. 35.

Bei den Winnerben beschränkt sich das Erbrecht nicht auf die Descendenten. R. p. 30.

5. Dieph. Hier geht das Erbrecht nicht auf die Seitenverwandten. S. II. p. 46. (I. 148.)

c. Recht zu letztwilligen Verfügungen.

Ohne gutsherrliche Genehmigung kann der Meier die Intestat-Erben von der Erbfolge in das Meiergut nicht ausschließen. S. II. p. 50. (III. 93.) Doch kann die Genehmigung auch noch nach dem Tode ertheilt werden. P. I. 223.

Eigenbehörige in der Grafschaft D. dürfen ohne des Herrn Genehmigung kein Testament machen. S. II. p. 51. (III. 124.)

Mit Einwilligung des Gutsherrn kann der Eigenbehörige im O. ein Testament machen. Klöntr. von Anerben. p. 45.

Die Hausgenossen im O. haben die Befugniß zu testiren. Kamps. II. §. 4.

Über die freie Hälfte kann der Eigenbehörige auch mortis causa verfügen. H. E. R. IV. §. 30.

d. Erbrecht des Interimswirths und seiner Kinder.

Der Interimswirth erhält für sich und seine Nachkommen ein eventuelles Erbrecht, da er alle Rechte eines wirklichen Colonen erwirbt, und ist es gleich ob er bereits auf die Leibzucht gezogen ist, oder nicht. R. J. §. 86, 87. R. L. p. 467.

Von seinen Kindern können jedoch in der Regel nur die auf dem Colonate erzeugten succediren. R. J. §. 88. A. M. Pl. §. 10., da er nur die Ausübung des Colonatrechts auf die Zeit der Unfähigkeit des Anerben vom Gutsherrn erhalten habe, und er auch nur dafür und für die Zusicherung des Altentheils den Weinkauf bezahle.

e. Das Recht des Gutsherrn den Anerben zu bestimmen.

Dasselbe findet gemeinrechtlich nicht Statt. S. II. 44. (I. 4.)

Es findet nur Statt, wenn der Vater nicht bereits disponirt hat. O. A. G. 1817. P. E. VI. 85.

f. Erbrecht des Gutsherrn, insbesondere Sterbfall.

(B. Nr. 2, 5.)

Wird durch die Colonats-Übergabe der Erbfall erfrüht, so muß der Sterbfall sofort durch Dingung oder durch Herausgabe eines Inventars gesichert werden, die Zahlung geschieht aber nicht vor dem Tode des Leibzüchters, selbst dann, wenn auch der Colon noch vor dem Letztern versterben sollte, denn die Erfrühung des Erbfalls kann den Gerechtsamen des Gutsherrn nichts zusetzen. R. L. p. 481.

Die Allodialverlassenschaft des Interimswirths ist dem Sterbfall unterworfen, und zieht derselbe unter Zurücklassuug jener auf die Leibzucht, so muß der Anerbe dafür einstehen. R. J. §. 73.

1. Hoy. Der Eigenthumsherr hat ein Erbrecht an dem Vermögen des leibeigenen Hagestolzen. S. 1. p. 19. (11. 64.)

Der von dem Nachlaß der Leibeigenen dem Gutsherrn zu entrichtende Sterbfall beträgt höchstens die Hälfte des Allode. H. E. R. V. §. 26.

Ihm sind auch die unterworfen, die nicht auf ihres Herrn Gütern sitzen oder als Häuslinge leben. H. E. R. V. §. 24.

Stirbt die Ehefrau, so muß der Ehemann von ihrem Eingebrachten den Sterbfall bezahlen. H. E. R. V. §. 28.

Zieht der Wirth auf die Leibzucht, so bekommt der Nachfolger das ganze Erbe und die fahrende Habe, und entrichtet demnächst beim Tode des Leibzüchters den Sterbfall. H. E. R. V. §. 33.

Sind die Eheleute zweien Herrn unterworfen, und stirbt der Mann vor der Frau, so erhält sein Herr den Sterbfall, und demnächst nach ihrem Ableben den Sterbfall von ihrem Vermögen ihr Herr; stirbt aber die Frau vorher, so erhält er ihn von ihrem Eingebrachten. Den Nachlaß ihrer Kinder beerbtheilt der Herr der Frau. H. E. R. V. §. 40 11. §. 4.

Die unbeweglichen Güter, welche ein verstorbener Eigenbehöriger zum Hofe gebracht, und demselben durch seinen Tod einverleibt hat, können nicht beerbtheilt werden. H. E. R. V. §. 41.

Die Kinder und Geschwister beerbtheilt der Herr, wenn sie ausgesteuert sind und ein eigenes Hauswesen eingerichtet haben. H. E. R. V. §. 34. §. 36.

In einigen Ämtern, z. B. Ehrenburg aber auch dann, wenn sie über 50 Jahre alt geworden sind. H. E. R. V. §. 35. §. 36.

Stirbt ein uneheliches Kind ohne Frau und Kind, so erben Gutsherr und Mutter; jener allein, wenn diese bereits verstorben ist. H. E. R. V. §. 39.

Stirbt der durch eine 2te Ehe oder zur Regierung auf gewisse Jahre auf die Stelle Gekommene,

so muß auch der Sterbfall bezahlt werden, und zwar von dem, was er in den Hof gebracht oder darauf erworben hat. H. E. R. V. §. 32.

2. D. Der Sterbfall besteht bei den Hausgenossen gemeiniglich in dem 4ten Theile des auf der Stätte befindlichen lebenden Viehes, wenn einer der Colonen stirbt. In der Regel darf er nicht in natura gezogen werden, und es ist ein bestimmter Preis für jedes Stück bestimmt. Kamps. III. §. 4. A. O. I. p. 114.

Die Vorschrift der E. O. cap. VII. §. 13. hinsichtlich des Sterbfalls des Leibzüchters „was überdem hinterlassen, fällt dem Gutsherrn anheim" ist ganz unverständlich. R. L. p. 486 n. i.

Der Sterbfall wird nicht von den Immobilien, auch nicht von den auf dem Lande befindlichen Früchten und erst nach Abzug der Schulden entrichtet. Klöntr. III. Sterbfall.

3. B. An einigen Orten erben die Guts- und Gerichtsherrn von ihren ohne Leibeserben versterbenden Untersassen das Heergewette und die Frauengerade. P. E. II. 4.

g. Verlust des Erbrechts.

Jede Erbfolge in ein Meiergut, mag sie durch ein Gesetz, oder anerkanntes Herkommen bestimmt sein, setzt allemal voraus, daß der Anerbe der Stelle vorzustehen im Stande ist. Seine Unfähigkeit besteht aber nicht blos in körperlicher Schwäche, Unkunde des Landhaushalts, nichtswürdigem Lebenswandel, sondern auch in zu jugendlichem Alter, während bloße Minderjährigkeit an sich kein Grund der Unfähigkeit ist. P. E. VI. 66. A. M. R. J. §. 6.

Der Gutsherr ist befugt, den Kindern des verstorbenen Meiers die Bemeierung zu verweigern, und ihrem Stiefvater das Meierrecht zu ertheilen, wenn der Hof nicht anders im Stande erhalten werden kann. S. I. p. 229 (I. 154).

Das Anerbrecht geht verloren, wenn der abwesende Anerbe von der Erledigung der Stelle Kenntniß erhalten, und dennoch zum Nachtheil der Stelle binnen eines Zeit-

raumes von mehreren Jahren nicht zurückgekehrt, noch um die Bemeierung mit derselben nachgesucht hat, und erhält der Gutsherr das Recht den Nächstberechtigten damit zu bemeiern. O. A. G. 1796. P. E. IV. 9.

Wegen einer öffentlichen Bestrafung kann dem Anerben die Succession im Hofe nicht versagt werden. O. A. G. 1804. P. E. V. 33. Nr. 4.

1. L. Die Worte der Ver. von 1702., „wenn er dazu tüchtig" betreffen die infantes und minores nicht, wie aus Ver. v. 1699 c. I. §. 10. erhellt, wo darauf Bedacht genommen wird, daß Interimswirthe in solchen Fällen bestellt werden. C. §. 84.

2. O. Der Anerbe kann wegen allzujugendlichen Alters bei der Wiederbesetzung des eröffneten Colonats zu Gunsten eines der übrigen Kinder übergangen werden, welches die erforderlichen Fähigkeiten zur Colonats-Verwaltung besitzt. J. Z. Erg. 2. Nr. 1. Ausnahmen gestattet Klöntr. l. Anerbe.

Aber gewissermaßen nur vertragsmäßig, indem Eltern oder Verwandte zugezogen werden sollen R. J. §. 7.

Und nur zu Gunsten eines andern Kindes. R. J. §. 26.

Dadurch, daß er ohne gutsherrl. Genehmigung heirathet, verliert er sein Anerbrecht nicht. J. Z. Erg. 4. p. 1.

3. Hoy. Wer sich frei kauft, verliert sein Anerbrecht. H. E. R. V. §. 21.

Der Stiefvater kann mit Einwilligung des Gutsherrn die minderjährigen Kinder ausschließen, wenn der Hof nur durch einen neuen Colonen in guten Stand gebracht werden kann. S. J. V. VIII. §. 6. acc. 44. R. J. §. 8.

Der Leibeigene verliert sein Anerbrecht, wenn er ohne Genehmigung des Gutsherrn heirathet. H. E. R. III. §. 6.

4. Gött. Im Amte Uslar wird der Anerbe seines Rechts gegen eine Entschädigung verlustig, wenn er minderjährig ist, und die Stelle bis zu seiner Volljährigkeit nicht gehörig cultivirt werden kann. S. II. p. 52. (IV. 181).

5. Hild. Auch hier wird der Anerbe seines Rechts ver-

lustig, wenn er bei Erledigung der Stelle minderjährig, und die letztere nur durch einen neuen Colonen in gutem Stand gebracht werden kann. S. J. V. VIII. §. 6. acc. 44. R. J. §. 8.

---

16. Abfindung.

Die Abfindung macht den völligen Erbtheil der Kinder von Erbenzins und Meierleuten aus, und brauchen dieselben im Testament weder als Erben eingesetzt noch enterbt zu werden. S. II. p. 74. (III. 18).

Sie ist der Vermögenstheil mit dem die Kinder von der Verlassenschaft der Eltern abgefunden werden. R. J. §. 61.

Sie kann nicht nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts über Alienation eines Pupillenguts beurtheilt werden. P. E. V. 33. Nr. 18.

In den Ehestiftungen bedeutet sie den kindlichen Erbtheil. S. J. V acc. 20.

Sie hat die Eigenschaft eines wahren Allodial-Erbtheils. P. E. VII. 47. R. J. §. 63.

Sie hat nicht die Natur eines Erbtheils und verpflichtet nicht zur Bezahlung der Schulden. V. 2. p. 1.

Die Abgefundenen haften nicht als Erben für die elterlichen Schulden. Klöntr. I. Abgeh. Kinder.

Zu der Festsetzung ist die gutsherrliche Genehmigung erforderlich. Der Gutsherr kann selbst dann, wenn bereits zum Nachtheile des Meiers erkannt sein sollte, die von diesem ausgelobte Abfindung, so weit sie nicht aus dem Allodio erfolgen kann, ermäßigen und um Aufhebung der richterlichen Verfügung nachsuchen. S. I. p. 254. (IV. 57). (V. Nr. 6.)

Er kann den Consens zu Abfindungen versagen, bei denen nicht blos auf das Allodium, sondern auch auf ein commodum juris colonarii Rücksicht genommen ist. S. I. p. 76. (II. 92). S. J. V. III. 24. 25. acc. 3. C. §. 197—200. R. J. §. 61. O. A. G. 1805. P. E. VII. 47.

Beschwerden über gutsherrliche Auslobungen gehören nicht vor den Richter des Gutsherrn, sondern des Eigenbehörigen. A. O. I. p. 142.

Sofern dieselben aus dem trennbaren Allodio gegeben werden, ist der gutsherrliche Consens nicht erforderlich. S. J. V. acc. 22. H. E. R. IV. 32.

Wenn kein Allode, selbst nicht Verwendungen zum Nutzen des Hofs erweislich sind, so findet sich kein allgemeiner Grund, woraus die Geschwister eine Abfindung verlangen könnnten. R. J. §. 61.

Die Kinder können keine Abfindung verlangen, wenn das Allode durch die Schulden aufgewogen wird. C. §. 203.

Wenn gleich die Schulden das Allode erschöpfen, so erhalten die Kinder dennoch aus Billigkeit ein Geringes aus der Stelle zur Abfindung. H. E. R. IV §. 33. P. III. 27. A. M. v. R. III. p. 133.

Erhalten die Kinder der Eigenb. auch sonst nichts von der Stätte, so können sie doch wenigstens verlangen frei gekauft zu werden. Klöntr. II. Freibrief.

Werden bei Übertragungen der Stätte an den Anerben (im Fall der Erfrühung der Erbschaft) die Abfindungen der Geschwister übergangen oder nicht gehörig berücksichtigt, so findet keine Klage auf Nichtigkeit des Geschäfts, sondern nur auf Ausmittelung der Abfindungen Statt. R. L. p. 504.

Hat der Vater die Abfindung mit gutsherrlichem Consense und gerichtlicher Bestätigung selbst bestimmt, so muß das Kind sich dabei beruhigen, wenn es keine Verletzung im Pflichttheil zeigen kann. Ist dies dagegen nicht geschehen, und auf den Bestand des Allode keine gehörige Rücksicht genommen, so kann auf Theilung des Allode geklagt werden. P. E. I. 38.

Die abgefundenen Kinder können keine Ansprüche auf das elterliche Vermögen machen, wenn sich dieses auch später vermehrt hätte. P. II. 33. A. M. S. J. acc. 22. C. §. 214.

Ein allgemeines Herkommen, daß die Auszahlung von Abfindungen nur im Fall der Verheirathung Statt finde, giebt es nicht. Sollte ein solches aber an einem Orte erwiesen werden, oder in der Ehestiftung die Auszahlung von der Verheirathung abhängig gemacht sein, so giebt dennoch das gänzliche Verlassen des Hofs ebenfalls das Recht, die Abfindung zu fordern. P. E. III. 16. A. M. C. §. 217.

Die Abfindungen werden nicht eher ausgezahlt, als

bis die Kinder den Hof auf beständig verlassen, es wäre denn, daß sie aus dem trennbaren Allode festgesetzt wären. O. A. G. 1815. P. E. V. 33. Nr. 2.

Erfolgen sie aus dem trennbaren Allodial-Vermögen, so kann der Hofsbesitzer ihre Auskehrung aus dem Grunde, das der Berechtigte den Hof noch nicht verlassen, nicht versagen. O. A. G. 1805. P. E. VII. 47.

Der Eintritt in vaterländischen Kriegsdienst, sofern damit nicht die Absicht den Hof für immer zu verlassen verbunden ist, hat keinen Einfluß auf die Fälligkeit der Abfindung, die auf den Fall der Verheirathung ausgesetzt ist. J. Z. I. 2. p. 148.

Sie kann auch dann gefordert werden, wenn erwiesen wird, daß sie aus dem trennbaren Allode ausgelobt, also dieses zur Zeit der Auslobung zur Abführung hingereicht hat, obwohl die Verheirathung als Fälligkeitstermin angesetzt, und diese noch nicht eingetreten ist. C. J. C. 1824. J. Z. I. 2. p. 184.

Die im Hofe gebliebene Abfindung eines Verstorbenen wird unter die Erben vertheilt. C. §. 219. J. Z. I. 2. p. 184. v. R. III. p. 134.

Wenn das Kind unverheirathet stirbt, so bleibt die Abfindung im Hofe, oder fällt an denselben zurück. H. E. R. IV. §. 34. Vergl. v. R. a. a. O.

Die Kinder des Interimswirths erhalten eine Abfindung, auch wenn sie nicht auf der Stätte geboren wurden. v. R. J. §. 83.

Die Größe ihrer Abfindung wird nach der Größe des eingebrachten Vermögens des Interimswirths, nach der Verwaltung des Hofs während der Mahljahre, nach dem Vermögen des Anerben, und nach der Zahl der abzufindenden Kinder bestimmt. R. J. §. 84.

Auf eine gleiche Abfindung mit den Geschwistern des Anerben haben sie im Allgemeinen keinen Anspruch. R. J. das. v. R. III. p. 137.

Den Kindern des Interimswirths zweiter Ehe gebührt eine gleiche Abfindung, wie denen erster Ehe, wenn nicht etwas anders in den Ehepakten bedungen wurde. S. J. V. VIII. 6. S. I. p. 47. (IV. 152.) P. IV. 181. R. J. §. 83.

Die auf der Leibzucht geborenen Kinder des Interimswirths haben kein Recht auf Abfindung. R. J. §. 83.

Reicht das Allode nicht aus, so haftet der Hof für die Abfindung. O. A. G. 1727. v. R. III. p. 135.

Den Abfindungsforderungen steht ein Vorzug im Concurse zu. (B.) O. A. G. 1829. J. Z. V. 1. p. 20.

---

17. Interimswirthschaft.

(B. Nr. 1, 2.)

Die Bestätigung einer Interimswirthschaft, die wie bei andern Verträgen erforderlich ist, ertheilt die Obrigkeit, unter der das Bauergut steht. R. J. §. 43.

Ohne Einwilligung der Vormünder kann sie nicht angeordnet werden; eine unbegründete Weigerung kann jedoch gerichtsseitig ergänzt werden. R. J. §. 46. S. I. p. 77. (IV. 154.)

Die Genehmigung der Gutsherrschaft ist wegen ihres Interesse überall erforderlich. S. J. V. VIII. §. 6. — R. J. §. 32.

Sie kann auch nachfolgend und stillschweigend ertheilt werden. R. J. §. 33.

Ihr Mangel wirkt Nichtigkeit. R. J. §. 32.

Der Richter kann den Mangel des gutsherrlichen Consenses zu einer Interimswirthschaft durch seine Bestätigung ergänzen, wenn keine erhebliche Gründe vorliegen, den Consens zu verweigern. S. I. p. 50. (IV. 115.) J. Z. Erg. 2. p. 33. (O.) R. J. §. 33. — A. M. ist R., da in dem ersten Verleihungs-Contracte kein Grund zu der Verbindlichkeit, eine solche Genehmigung zu ertheilen, zu finden sei. R. J. §. 34.

In O. ist dem Überlebenden die Wiederverheirathung nach der Eig. O. c. IV. §. 22. gesetzlich gestattet. R. J. §. 34.

In Hoy. ist der Gutsherr nach L. t. A. 1697 §. 6. und 32. befugt, die Genehmigung dazu zu versagen. H. E. R. III. §. 6. V. §. 15. R. J. §. 34. S. I. p. 20. (III. 25.)

Um Interimswirth auf einem leibeigenen Colonate werden zu können, muß der Aufheirathende sich eigen geben, und deshalb der Leibeigene eines andern Herrn

sich zuvor freikaufen, und einen Freibrief lösen. R. J. §. 10, 42.

Die Jahre, auf welche eine Interimswirthschaft angeordnet ist, heißen Mahljahre (von Mahelen, Mählen, sich verloben, verheirathen). R. J. §. 12.

Die Interimswirtsschaft findet Statt, wenn der wirkliche Colon, von dem der Hof herkommt, gestorben ist, und der aufgeheirathete zur zweiten Ehe schreitet, nicht, wenn dieser verstarb, und jener wiederheirathet. R. J. §. 10. S. 1. p. 260. (III. 100.) S. 1. 257. (IV. 175.) — (V. Nr. 19.)

Daß im O. eine Ausnahme Statt finde und auch der sich wiederverheirathende ursprüngliche Wehrfester Mahljahre erhalte, ist ausgeführt. J. Z. Erg. 2. p. 33. J. Z. III. 2. p. 179. J. Z. IV. 2. p. 70, 82. (O. A. G. 1829.) Dagegen ist H. E. R. V. §. 15. und J. Z. III. 2. p. 102. Klöntr. II. Mahljahre. A. M. v. R. III. p. 193.

Auch der Interimswirth kann wieder heirathen, und dem Ehegatten Theil an der Interimswirthschaft verschaffen. R. J. §. 30. S. 1. 77. (IV. 154.)

Die Clausel in den Ehestiftungen: es erfolgen Kinder oder nicht, womit der Hof verschrieben wird, ist dahin zu erklären, daß es dem Überlebenden während der Minderjährigkeit gestattet sein solle, wieder zu heirathen und nachher die Leibzucht zu genießen. Pl. §. 8.

Eine außerordentliche Interimsverwaltung wird dann angeordnet, wenn die gewöhnliche Interimswirthschaft z. B. wegen Tod oder Unfähigkeit der Eltern nicht möglich und eine interimistische Verwaltung rathsam ist. R. J. §. 31.

Die Interimswirthschaft wird, wenn im Vertrage ein Anderes nicht bestimmt ist, mit erlangter Volljährigkeit beendigt: doch ist im C. hin und wieder ein früherer Antritt der Stelle durch den Anerben hergebracht. P. IV. 181. R. J. §. 50.

Aus erheblichen Gründen kann dieser Termin im Vertrage weiter hinausgesetzt werden. S. 1. p. 77. (IV. 154.) R. J. §. 53. Auch können die festgesetzten Mahljahre unter Umständen selbst wider Willen des Gutsherrn verlängert werden. S. 1. p. 50. (IV. 115.) R. J. §. 53.

Eine Veränderung in der Person des Anerben kann

dem Interimswirthe an seinen wohlerworbenen Rechten nichts entziehen, und wird namentlich die Dauer seiner Interimswirthschaft nicht verkürzt. R. J. §. 72.

Er ist nicht verpflichtet die Stätte zu räumen, wenn beim Ablauf der Mahljahre kein Anerbe vorhanden sein sollte. (D.) J. Z. Erg. 8. p. 27.

Die Abtretung des Colonats geschieht im Zweifel zu derselben Jahreszeit wie die Antretung. Geht sie nach der Erndte vor sich, so ist der Interimswirth nicht befugt, die eingescheuerten Früchte für sich zu behalten und dem Anerben die Mittel zur Fortführung der Wirthschaft zu nehmen. R. J. §. 75.

Als Verwalter fremden Vermögens und als Nutznießer ist derselbe schuldig Caution zu leisten, welche jedoch in der Regel unnöthig sein wird, da die Leibzucht und die Abfindungen, welche er für sich und seine Kinder verlangen kann, genügende Sicherheit gewähren. P. I. 47. §. 35. R. J. §. 45. In den alten Provinzen leistet er sie nicht. P. I. 47. §. 39, 42. R. J. §. 45.

Er ist gehalten, ein Inventar über das ihm übergebene Vermögen zu errichten. P. I. 47. §. 21. R. J. §. 44. In dieses werden sämmtliche Mobilien mit aufgenommen. R. J. §. 44. — A. M. — P. I. 47. §. 22. Es ist rathsam, daß die Errichtung gerichtlich geschieht, und die einzelnen Stücke taxirt werden. R. J. §. 44.

Er muß dasjenige, was er einzubringen versprochen hat, zum Nutzen des Hofs verwenden. R. J. §. 49.

Dies geschieht, wenn er damit der Stelle in einer Maße Vortheile verschafft, wie es mit dem Ertrage derselben allein nicht möglich ist. S. I. p. 77. (IV. 154. R. J. §. 66.

Er muß die Reallasten abführen. R. J. §. 60.

An Schulden fallen auf ihn:

1. die, für welche das Gut verpfändet ist. R. J. §. 64. S. J. V. III. 14.
2. oder gesetzlich haftet z. B. Steuern und Zinse. P. I. 47. §. 16. R. J. §. 64.
3. alle Capitalien, welche zur nothwendigen Erhaltung und zum Nutzen des Guts verwendet sind, da sich sonst der Gutsherr und der Nachfolger im Colonate durch den Schaden des Interimswirths bereichern

würden. P. l. 47. §. 16. S. J. V. lll. §. 15. R. J. §. 64.

Alle andern Schulden müssen aus dem Allodio bezahlt werden, und vom Interimswirth daher gleichfalls, wenn es im Colonate geblieben ist. R. J. §. 64.

Er ist zur gehörigen Cultur der Stätte, Ausbesserung der Gebäude und Erhaltung des Haus-, Vieh- und Feld-Inventars verpflichtet. S. J. p. 260. (lll. 100.) P. 47. §. 19. R. J. §. 56.

Er muß eingefallene Gebäude von neuem erbauen, angefangene vollenden, neue zur Wirthschaft nöthige aufführen. R. J. §. 56. A. M. P. l. 47. §. 20.

Er muß den Anerben und seine Geschwister erziehen und ernähren, wenn sie berechtigt sind, als Kinder des letzten Colonen Alimente von dem Gute oder dessen Besitzer zu verlangen. S. J. V. Vlll. §. 6. acc. Nr. 44. R. J. §. 63. P. l. 47. §. 24.

Wenn er ihre Erbtheile benutzt, selbst dann, wenn sie hinlängliches eigenes Vermögen besitzen. P. l. 68. S. l. p. 79. (l. 57.) R. J. §. 63.

Ist jedoch hinlängliches Allodialvermögen vorhanden und den Vormündern übergeben, so kann er die auf die Erziehung der Geschwister verwandten Kosten ersetzt verlangen. R. J. §. 63.

Er muß denselben ihren Erbtheil ausantworten, wie der Anerbe selbst, und hat im Fall ihrer Minderjährigkeit zu dessen Verwaltung und Benutzung nicht das geringste Recht. R. J. §. 62.

Wegen Schadens, der dem Gute durch seine Vernachlässigung erwächst, ist er dem Anerben verantwortlich. R. J. §. 58. §. 78.

Es wird ihm wegen schlechter Wirthschaft oder Verschlechterung der Stätte seine Leibzucht (S. diese) nicht nothwendig herabgesetzt oder entzogen, es muß ihm vielmehr gestattet werden, den durch Vernachlässigung seiner Pflichten verursachten Schaden aus seinem freien Vermögen zu ersetzen. R. J. §. 78.

Er kann aus denselben Gründen entsetzt werden, wie der Colon. S. J. V. Vlll. P. l. 47. §. 50. R. J. §. 74.

Für den Anerben ist eine solche Entsetzung ohne Nachtheil. R. J. §. 74.

Er verliert dadurch sein Eingebrachtes, und alle Vortheile, die er für sich und seine Kinder zu erwarten gehabt hätte. R. J. das.

Gereichen die Ursachen der Entsetzung jedoch weniger zum Nachtheil des Guts, so kann ihm die Herausgabe seines Eingebrachten nach Abzug der Vergütung des Schadens nicht versagt werden. R. J. das.

Es steht dem Interimswirth nicht frei, nach Ablauf der Mahljahre der Leibzucht zu entsagen und sein Eingebrachtes zurückzufordern, da dieses als Ersatz für den Nießbrauch des Colonatrechts mit seinen Folgen gegeben wurde. R. J. §. 77. A. M. S. J. V. acc. 44. H. E. R. V. §. 15. P. l. 47. §. 36.

Hat er aber außer den Grenzen seiner Pflicht zur Erhaltung und Verbesserung des Hofs freiwillig Vermögen in die Stätte verwandt, so kann er in ordentlicher Maße Entschädigung dafür verlangen. R. J. §. 77. S. l. p. 260. (III. 100.)

Er ist nicht schuldig, den Anerben angekaufte Grundstücke unentgeldlich zu überlassen. Rül. Nr. 45.

Er kann die Stätte mit Schulden beschweren, wenn sie auf andere Weise nicht im Stande erhalten werden kann, namentlich auch mit Consens des Gutsherrn und des Vormundes, und gemeinrechtlich ohne solche, wenn dem Gute und Anerben Nutzen dadurch gestiftet ist. Alle Schulden, die nicht durch eine gültige Hypothek versichert, noch zum wahren Nutzen des Hofs verwendet sind, muß er aus eigenen Mitteln bezahlen, es wäre denn, daß der Anerbe durch Einkindschaft, Gütergemeinschaft oder sonst sein Erbe würde. R. J. §. 67.

Er ist zu Processen über das Gut wie der Colon ermächtigt, Processe über das Allodial-Vermögen gehen ihn aber nichts an. R. J. §. 57.

Zur Rechnungs-Ablage ist er nicht verbunden. R. J. §. 59.

Er behält das aus den Früchten Erübrigte und braucht dem Anerben darüber keine Rechenschaft zu geben. R. J. §. 69. P. l. 47.

Die Mutter des Anerben, die nach des Mannes Tode die Wirthschaft fortführt, ist zur Rechnungs-Ablage nicht verbunden. S. l. p. 258. (V. 145.)

Zur Erziehung und Alimentation der Kinder des Interimswirths ist der Anerbe subsidiarisch verpflichtet. R. J. §. 85. P. IV. 181. §. 4.

---

18. Leibzucht.

Gemeinrechtlich ist die Leibzucht (L. 2. §. 1. D. de alimentis legatis) dinglicher Natur, zumal sie nach gesetzlicher Vorschrift als Folge einer Theilnahme am Colonatrecht, also in Beziehung des Leibzüchters zum Hofe, gegeben wird. R. L. p. 405, 450. P. E. V. 33. Nr. 1. VII. 51. J. Z. III. 2. p. 3.

Sie geht mithin auch beim Verkaufe des Meierguts im Concurse über. P. E. a. a. O.

Ein Vorzugsrecht oder Pfandrecht ist indeß den Forderungen wegen rückständiger Leibzuchts-Prästationen nirgends beigelegt. J. Z. III. 2. p. 3. R. L. p. 450.

Geschieht die Übergabe der Stelle mit Vorbehalt der Herrschaft, so behält der übertragende Colon die unumschränkte Führung des Hauswesens und die Verwaltung des Colonats für eigene Rechnung, und steht ihm selbst die zweckmäßige Veränderung der Substanz und der wirthschaftliche Verkauf einzelner Inventarienstücke frei. R. L. p. 332.

Der Leibeigene darf nicht ohne Consens des Herrn auf die Leibzucht gehen. H. E. R. III. §. 7.

Die Domanial-Bauern dürfen nicht vor dem 60sten Lebensjahre die Leibzucht beziehen, wenn sie übrigens der Stelle noch vorzustehen vermögen. C. §. 85.

Der Anspruch auf Leibzucht kann gemeinrechtlich begründet werden, wenn der Hofannehmer zur Alimentation verpflichtet ist, und wenn der Abtretende durch den Gutsherrn wegen seines Unvermögens zur Abtretung genöthigt wurde oder werden konnte, da sich die Entziehung des nothdürftigen Unterhalts nicht mit jener Befugniß des Gutsherrn begründen läßt. R. L. p. 343 und 347.

Das Recht auf eine Leibzucht wird nicht ausschließlich durch Verwendung von eigenem Vermögen erworben. R. L. p. 371.

Insbesondere ist der Interimswirth hierzu nicht verbunden, wenn ihm bei Eingehung der Interimswirthschaft, auch abgesehen von einer solchen Verbesserung des Meierguts, eine Leibzucht versprochen ist. D. A. G. 1797. P. E. II. 35. Vergl. v. R. III. p. 151.

Zur Bestimmung der Leibzucht des Interimswirths ist die gutsherrliche Bestätigung erforderlich, indeß kann sie nicht verweigert werden, wenn er in die Bestellung der Interimswirthschaft willigte. R. J. §. 79. H. E. R. V. §. 15.

Das Recht darauf erlangt jener dadurch, daß er Antheil am Colonatrechte erhielt. R. L. p. 358.

Auch der Aufkömmling erwirbt durch die erworbene Theilnahme am Colonatrechte in der Regel durch Beweinkaufung auch das Recht auf Leibzucht. R. L. p. 352. und kann dagegen in der Regel dasjenige nicht zurückfordern, was er der Stelle vertragsmäßig zugebracht hat. R. L. p. 371. P. animadv. 94. §. 2. P. I. 47. P. E. VII. 51. Nota i. S. I. p. 261. (V. 65.) A. M. S. I. 260. (III. 100.) P. animadv. 94. §. 3. Klöntr. I. Eigenb. (V. Nr. 19.)

Nach S. I. p. 262. (V. 65.) ist die Verbesserung des Allodii, wozu es keines strengen Beweises bedarf, hinreichend, der Wittwe dieselbe zu verschaffen.

Die Heirath mit dem Leibzüchter giebt dagegen kein Recht auf Leibzucht. R. L. p. 367.

Das Leibzuchtsverhältniß verpflichtet der Regel nach den Colonen nicht, die Kosten der Beerdigung des Leibzüchters zu tragen. R. L. p. 463.

G r ö ß e d e r L e i b z u c h t. Gemeinrechtlich kann der Interimswirth eine eben so große Leibzucht ansprechen, wie den Eltern des Anerben gebührte. Bei der Bestimmung kommt es vorzüglich auf den Ertrag des Colonats, die Verwendungen des Interimswirths und auf die Zahl der Leibzüchter an. R. J. §. 80.

Als Grundlage bei der Bestimmung dient das bei der Anordnung der Interimswirthschaft errichtete Inventar. P., I. 47. §. 21. R. J. §. 44.

Auf das Vermögen des Leibzüchters wird gemeinrechtlich keine Rücksicht genommen. R. L. p. 537.

Wie viel in Hild. zur Leibzucht verschrieben werden kann? — J. Z. III. 1. p. 84.

Klagen des Leibzüchters. Klagen auf Bestimmung der Leibzucht sind gegen den Colon zu richten, und können nur dann gegen den Gutsherrn gehen, wenn dieser eine unbillige Reduction verfügte. J. Z. l. 2. p. 163. II. 2. p. 39.

Eine Zurückforderung des Meierguts wegen nicht erfolgter Erfüllung des Leibzuchts-Contracts steht dem Leibzüchter nicht zu. R. L. p. 453. P. E. V. 33. Nr. 20.

Der Vater kann die Übergabe der Stelle an seinen Sohn nicht deshalb anfechten, daß dieser in seiner väterlichen Gewalt gewesen ist, als jene geschah, da diese durch Anlegung einer abgesonderten Haushaltung, welche die Übergabe der Stelle bezweckt, aufgehoben wird. R. L. p. 328.

Ob ein Leibzuchtsvertrag durch die Läsionsklage und das Näherrecht angefochten werden könne? S. 1. p. 259. (IV. 126.) R. L. p. 551.

Rechte und Pflichten des Leibzüchters. Das Recht auf eine bestimmte Quantität von Früchten oder sonstigen Leistungen beschränkt sich nicht auf die species der jährigen Erndte und der Colon kann ihm keine Einrede aus der Geringfügigkeit der letztern entgegensetzen. R. L. p. 432.

Der Zeitpunkt für Natural-Prästationen ist vermuthlich die Erndte und für Geld die Zeit des Verkaufs der Früchte. Da es Alimente sind, so müssen sie im Zweifel im voraus gegeben werden. R. L. p. 440.

Der Leibzüchter muß die Gegenstände der alleinigen Nutzungsrechte in ordentlichem Stande erhalten, und erst wenn die nöthigen Auslagen den Werth des Nießbrauchs übersteigen, tritt die Verpflichtung des Stellwirths ein. R. L. p. 436.

Von den Reallasten braucht der Leibzüchter nur diejenigen zu tragen, die auf den Leibzuchtsgrundstücken besonders haften, nicht aber diejenigen, die ohne Rücksicht auf Acker und Viehzahl den Colonaten aufgelegt sind. R. L. p. 474.

Die Bestellung der Länderei liegt dem Leibzüchter ob. R. L. p. 438.

Das Leibzuchtsverhältniß verpflichtet den Colonen nicht, die Leibzuchtsschulden zu bezahlen. Er hat nur

die zu bezahlen, welche er übernommen hat, oder die dem Hofe auf eine dem Colonatsverhältniß angemessene Weise auferlegt waren. Die Vorschrift der O. Eig. = O. in cap. VII. §. 11. kann nur dahin verstanden werden, daß der Leibzüchter den Colonen deshalb zu entschädigen habe. R. L. p. 465.

Die Leibzucht kann zur Tilgung aller vor ihrer Bestellung schon vorhanden gewesenen Pfandrechte zum Verkauf gebracht werden, da sie in dieser Hinsicht einen Vorbehalt oder eine Veräußerung eines intellectuellen Theils des Colonats von Seiten des Schuldners ausmachte. R. L. p. 450.

Durch die Abtretung der Stelle konnte sich übrigens das Rechtsverhältniß der Gläubiger des alten Colonen als ein unter Dritten abgeschlossenes Geschäft nicht verschlechtern, und können daher dem Letztern, als Leibzüchter, in Rechtsstreiten mit dem neuen Colonen Eide aufgelegt und zugeschoben werden. J. Z. III. 1. p. 136.

Der Genuß der Leibzucht kann an Andere überlassen werden, wenn dadurch die Last des Colonen nicht vergrößert wird, oder es auf Vortheile ankommt, bei deren Bestimmung z. B. Sitz im Hause, Beköstigung an des Wirths Tisch rc. auf die Persönlichkeit des Leibzüchters Rücksicht genommen wurde. R. L. p. 423. P. E. VII. 51.

Zur Arbeitshülfe ist derselbe dem Colonen nicht verpflichtet. R. L. p. 558. E. J. E. 1823. P. E. VII. 51. — A. M. Pl. §. 9.

Der Colon ist berechtigt, einer Wiederverheirathung des Leibzüchters zu widersprechen, wenn ihm dadurch eine lästige Veränderung in seiner Verpflichtung herbeigeführt wird, z. B. wenn der Leibzüchter den Sitz im Hause hat, und die Familie desselben mit aufgenommen werden müßte. R. L. p. 426. S. I. p. 44. (II. 145.)

Beerbung des Leibzüchters. Beim Tode des Leibzüchters fällt dasjenige, was derselbe aus dem Hofe zur Leibzucht erhalten, an diesen zurück. S. I. p. 263. (V. 42.) H. E. R. V. §. 19.

Die noch nicht eingeerndteten Früchte erhält der Colon. R. L. p. 442. S. I. p. 261. (V. 34.) Ein gleiches gilt von den Pachtgeldern für solche Grundstücke. Auf andere bürgerliche Früchte, die kein Surrogat sind,

haben die Erben nur Ansprüche, wenn sie vor dem Tode noch fällig geworden sind. R. L. p. 442.

Über das auf der Leibzucht erworbene Vermögen können die Leibzüchter frei verfügen. S. I. p. 263. (V. 42.) Pl. §. 9.

Im E. erhält der Hauswirth das Vermögen, wenn er vertragsmäßig die Begräbnißkosten zu tragen hat; ist jedoch zugleich bedungen, daß dem Leibzüchter ein Theil zur Disposition frei bleiben soll, so erben die Intestat-Erben, wenn diese nicht getroffen ist. v. R. III. p. 151.

Die abgefundenen Kinder sind von der Theilnahme am Nachlaß nicht ausgeschlossen. P. III. 27. v. R. III. p. 152.

Auch in der Grafschaft Hoy. wird in den Theil desselben, der nicht zur Leibzucht gegeben wurde, ordnungsmäßig succedirt. H. E. R. V. §. 19. A. M. insbesondere hinsichtlich der abgefundenen Kinder. P. II. 33. Nr. 3.

Verlust der Leibzucht. Durch Wegziehen vom Hofe geht die Leibzucht nicht verloren. P. E. VII. 51. R. L. p. 557. Vgl. v. R. III. p. 151. Auch nicht durch Abmeierung des Stellwirths, durch begangene Verbrechen oder lebenslängliche Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten. P. E. a. a. O. Indeß kann sie an keinem andern Orte verlangt werden als auf dem Hofe, und hören daher in einem solchen Falle diejenigen Vortheile auf, die, wie z. B. Kost am Tische, nur hier geleistet und bezogen werden können. R. L. p. 557. P. E. a. a. O.

Durch Heirath geht die Leibzucht nicht verloren, R. L. p. 559; noch durch Hurerei, R. L. p. 564. S. I. p. 262. (V. 140.) dagegen durch Ehebruch, wenn auf Scheidung oder auf Verlust derselben erkannt wird. S. I. p. 262. (V. 140.) P. E. I. 52. Zum Theil anderer Meinung ist in dieser Hinsicht R. L. p. 562.

---

19. Rechte der Ehefrau hinsichtlich ihres Eingebrachten.

Der Ehemann einer Anerbin wird der wahre und eigentliche Colonus und die Ehefrau hat nur den Mitbesitz und die Mitbenutzung der ihr durch Erbrecht ange-

fallenen Meierstelle. Daher ist er nicht schuldig, bei dem Tode seiner Gattin seinem volljährigen Anerben den Hof abzutreten, und kann seinen Kindern 2ter Ehe eine Abfindung bestimmen; die ihn überlebende Ehefrau hat dagegen nur das Recht, während der Minderjährigkeit des Anerben einen Interimswirth auf die Stelle zu nehmen. Sie verliert ihr Recht an dem Hofe durch gutsherrlich consentirte Veräußerung des letztern. Sie bleibt indeß wahre Eigenthümerin und behält den Hof, wenn die Ehe durch Schuld ihres Mannes getrennt wird. O. A. G. 1805. P. E. VII. 40. (V. Nr. 15. a. und 17.)

Die Grundsätze des Römischen Rechts von der Alienation eines Dotalgrundstücks finden bei den Meiergütern keine Anwendung, und daher kann die Ehefrau, von der das Meiergut herkommt, die von dem Ehemann sonst gültig geschehene Veräußerung desselben weder umstoßen, noch das alienirte Stück vindiciren. O. A. G. 1805. P. E. V. 33. Nr. 9.

Der Meier kann über das Meiergut nicht verfügen, wenn es von seiner Frau herkommt. S. J. V. acc. 6.

Eine Ehefrau, die von ihrem Ehemanne (wegen seines Verschulden?) geschieden wird, verliert das Meiergut nicht, welches sie ihm zugebracht hat. O. A. G. 1805. P. E. V. 33. Nr. 8.

Sie kann ihr Eingebrachtes aus dem Vermögen ihres in Concurs gerathenen Mannes zurückfordern. H. G. zu St. 1827. A. M. O. A. G. 1823, da ein Zurückforderungsrecht einer Meierfrau auf ihre Illaten im Concurse ihres Mannes nur an die Stelle eines bei dem Tode desselben Statt findenden Rückforderungsrechtes treten könnte, dieses aber nicht vorhanden ist, und auch nicht durch den Verlust des von ihr erworbenen Rechts am Colonate begründet werden mag, indem dieser aus der Abmeierung ihres Mannes folgt. J. Z. III. 2. p. 130. (V. Nr. 18.)

---

20. Bauerlehen.

Bei den L. Bauergütern kommen häufig Ausdrücke vor, welche sich auf das Lehnsverhältniß beziehen. C. §. 66.

Die Lehnhöfe und Lehnkothen releviren theils unmittelbar vom Fürstl. Lehnshofe, theils von Privaten. C. §. 52.

Bauerlehen sind in Rücksicht der Erbfolge, Veräußerung, Verpfändung u. dergl. nach Lehnrecht zu beurtheilen. — Setzt sich der Besitzer außer Stand, dem Lehnsherrn die schuldigen Prästationen zu leisten, und die öffentlichen und Gemeinde-Lasten zu tragen, so kann dadurch gewisser Maßen der Felonieproceß begründet werden, und die Kinder können eine deshalb mit Einwilligung des Lehnsherrn verfügte Veräußerung nicht anfechten. D. A. G. 1807. P. E. V. 26.

Die s. g. Erblehen im L. können frei veräußert werden. P. V. 96. §. 2.

Die Ver. von 1702 findet auf die s. g. Erblehen keine Anwendung. P. U. 96. §. 1 und 2.

21. Persönliche Unfreiheit der Bauern.

Sind die Eltern im Eigenthume verschiedener Herren, so gehören die Kinder dem der Frau, da mater semper certa. H. E. R. II. §. 3. V. §. 40.

Ist der Vater frei, die Mutter eigen, so werden die Kinder eigen. H. E. R. II. §. 3.

Das Eigenthum wird durch Verjährung erworben, wenn Jemand 30 Jahre als Leibeigener Dienste gethan hat. H. E. R. II. §. 18.

Ein uneheliches Kind, was der Vater mit auf den leibeigenen Hof nimmt, dort groß zieht und vom Hofe aussteuert, wird leibeigen. H. E. R. II. §. 6.

Die Geburt eines Kindes auf einem leibeigenen Hofe macht dasselbe nicht leibeigen. H. E. R. II. §. 5.

Der Vater kann seine Kinder nur dadurch eigen geben, daß er sie mit auf den Hof nimmt, und dann aussteuert. H. E. R. II. §. 13 und 14.

Heirathet ein Leibzüchter eine freie Person, so bleibt sie nur frei, wenn sie sich nicht ausdrücklich in das Eigenthum begiebt, sich nicht den Genuß der Leibzucht nach des Mannes Tode und den Sitz auf der Stelle verschreiben läßt. H. E. R. II. §. 11.

Kauft sich ein Ehegatte frei, so ist der andere auch für freigelassen zu halten. H. E. R. VI. §. 6.

Den Freikauf müssen dingen: alle, die sich zur Heuer setzen, die Kriegsdienste nehmen oder Militairs heirathen, und die spurii einer eigenen Mutter, welche sich zur Heuer setzen wollen. H. E. R. VI. §. 8.

Der Herr kann für die Freilassung nicht mehr verlangen, als die Hälfte des Vermögens, da diese dem Sterbefall unterworfen ist. H. E. R. VI. §. 3.

Eigenbehörige in Hoy. und D. müssen sich frei kaufen, wenn sie auf freie Stätten heirathen wollen. S. I. p. 20. (III. 25).

Heirathet ein Kind auf einen Hof, der nicht demselben Herren gehört, so muß es den Verlaß bezahlen. Es ist dies jedoch nicht überall, auch deshalb kein feststehendes Princip. Im Amte Ehrenburg ist es der 10te Theil der Abfindung. H. E. R. IV. §. 35.

Der Verlaß wird nur für die Verabfolgung der Abfindung aus der leibeigenen Stätte entrichtet, die Freiheit aber dadurch nicht erlangt. H. E. R. IV. §. 36.

Da durch den Verkauf eigener Leute, deren Condition nicht verschlimmert werden soll, so folgt daraus, daß der Verkäufer den Verlaßbrief (womit sie in das Eigenthum des Käufers überlassen werden) unentgeldlich ertheilen muß. H. E. R. III. §. 13.

Da diejenigen, welche von einem Hofe abstammen, aber abgefunden sind, und sich anderwärts aufhalten, noch pro parte fundi zu halten sind, so gehen sie auch bei einem Verkaufe des Hofs mit in das Eigenthum des Käufers über. H. E. R. III. §. 12.

Die Hausgenossen (in D.) sind der Regel nach personenfrei. Kamps II. §. 1.

Auch die Winnpflichtigen (daselbst). (W. Nr. 5).

Da der Gutsherr bei den Eigenbehörigen (daselbst) die Stelle des Vormundes vertritt, so ist bei Verträgen der Minderjährigen nur die Zuziehung des Gutsherrn und der nächsten Verwandten erforderlich, und bei Veräußerungen die Genehmigung der Obrigkeit nicht nothwendig. J. Z. Erg. 8. p. 6.

22. Aufkündigung des Meier=Contracts von Seiten des Meiers.

(V. Nr. 6.)

Dem Meier ist (ausgenommen in C.) die Aufkündigung zu gestatten, wenn er dem Gutsherrn einen annehmlichen Meier an seine Stelle stellt, oder erhebliche Ursachen beibringen kann, die dieselbe rechtfertigen. Hierher gehört eine übermäßige Beschwerung mit Zinsen und Diensten, eine bedeutende Verringerung des Meierguts durch Kriegsverheerung, Abbruch, Versandungen, Überschwemmungen, Wasserschäden und dergl., wodurch der Gutsmann in einen solchen unverschuldeten Zustand gekommen ist, daß ohne sein offenbares Verderben die gutsherrlichen Abgaben, Dienste und sonstigen Lasten nicht weiter in der bisherigen Maße erfolgen können. C. J. C. 1801. O. A. G. 1803. P. E. IV. 82.

Da dem Gutsherrn unter gewissen Bedingungen die Aufhebung des Meiercontracts zusteht, so muß dem Meier bei erheblichen Umständen ein gleiches Recht zugestanden werden. O. A. G. 1801. S. I. p. 250. (II. 144).

---

23. Abmeierung.

Das Recht dazu steht nur dem Gutsherrn, nicht aber demjenigen zu, der die Gutsherrschaft als Pfandgläubiger besitzt. P. I. 222.

Die Entsetzungen können nur in Folge rechtlichen Erkenntnisses geschehen. C. §. 32.

Die Beschwerden des Meiers deshalb sollen bei den Obergerichten angebracht werden. C. §. 32. Pl. §. 14.

Ursachen: 1. Durch einen Concurs, den der Meier erregt. Auf jeden Andern, der vom ersten Erwerber abstammt, hat dies jedoch keine Wirkung. O. A. G. 1760. P. IV. 56.

2. Wenn das Allode des Hofs Schulden halber verkauft werden muß und der Meier daher die Stätte zu cultiviren außer Stand gesetzt wird. S. I. p. 266. (IV. 172.)

3. Die Schulden halber verfügte Administration eines Hofes ist dem Verluste des Allodial=Vermögens nicht gleich zu setzen und zieht daher den Verlust des Meierrechts nicht nach sich. S J. V. III. 13. acc. 45. S. I. p. 47. (IV. 152.)
4. Wenn der Meier den Hof ruinirt. H. E. R. IV. §. 41. C. §. 32.
5. Wenn derselbe sich durch seine gänzliche Entfernung der Erfüllung des Meier=Contracts entzieht. P. E. IV. 11.
6. Wenn die Abgaben an den Gutsherrn nicht gehörig bezahlt werden. Die Größe des Rückstandes ist nicht bestimmt. H. E. R. IV. §. 39. Pl. §. 14. Wenigstens muß die Säumniß ein Jahr gedauert haben. P. IV. 183. S. I. p. 173.

Es wird aber auch ein Rückstand von 2 oder 3 Jahren gefordert. S. J. V. acc. 39.

Er wird jedoch nicht vertrieben, wenn er den Rückstand noch vor erhobener Klage abführt. P. IV. 184. selbst nach erhobener Klage. P. das. A. M. P. E. V. 33. Nr. 17. (E.)

Der Abgemeierte kann die Vergütung der Melioramente verlangen, wobei jedoch die von ihm zu ersetzenden Schäden in Abrechnung gebracht werden. S. J. V. acc. 14.

Wird er vor der Erndte entsetzt, so kann er gemeinrechtlich die Früchte nicht verlangen. S. J. V. acc. 27.

Geschieht die Abmeierung durch Urtheil und Recht, so bleibt der Abgemeierte dennoch im Leibeigenthum, da er durch seine Schuld keinen Vortheil ziehen darf. H. E. R. IV. §. 42. A. M. Klöntr. I. Abäußerung.

Die Abmeierung wirkt auch für die Ehefrau Verlust des Meierrechts, selbst wenn von ihr der Hof herkam. O. A. G. 1802. P. E. IV. 10. V. 33. Nr. 16. VII. 40. P. IV. 187.

Auch für die Descendenten. P. E. IV. 10. P. IV. 187. C. §. 153. §. 189.

Auch für die Seitenfreunde. Pl. §. 15. A. M. C. §. 189, 190. P. IV. 187. A. M. P. IV. 56.

24. Geschichtliches.

Dieser Abschnitt entstand, in einer Zeit, als das Bedürfniß einer Ablösungs-Ordnung und einer Befreiung des Grund-Eigenthums noch nicht so allgemein anerkannt war; er würde sonst eine andere Tendenz erhalten haben.

„In der ersten und güldenen Periode der deutschen „Geschichte war noch mehrentheils jeder Ackerhof mit einem Eigenthümer oder Wehren besetzt; [1]) kein Knecht „oder Leut auf dem Herrbannsgute gefestet; alle Freiheit „von der gemeinen Vertheidigung als eine schimpfliche „Ausnahme verhaßt; nichts als hohe und gemeine Ehre „in der Nation bekannt; niemand, außer dem Leut oder „Knechte einem Herrn zu folgen verbunden, und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter, welcher blos die „Urtheile bestätigte, so ihm von seinen Rechtsgenossen zugewiesen wurden." (Mösers D. Geschichte, Vor.).

---

1) Durch statistische Nachrichten läßt sich dieses zwar nicht belegen, indeß ist ein anderer Zustand bei der alten Staats- und Kriegsverfassung, und so viel insbesondere die Sachsen angeht, bei ihren hartnäckigen Unabhängigkeits-Kriegen, nicht anders denkbar. Auch bestätigen dieses einzelne Angaben der Geschichtschreiber. Certum autem est, erzählt z. B. Warnefried, de gestis Longob. III. 6., von 10,000 mit den Longobarden nach Italien gezogenen Sachsen, hos Saxones ad Italiam pervenisse, ut in ea habitare deberent. Sed quantum datur intelligi, noluerunt Longobardorum Imperio subjacere. Sed neque eis a Longobardis permissum est, in proprio jure subsistere, ideoque aestimantur ad patriam suam repedasse. — Dieses jus proprium konnte doch wohl kein anderes sein, als ein solches, welches vollkommene Unabhängigkeit gewährte. — Auch bezeugt Nithard (hist. IV. c. 2.), daß noch im Jahre 842 eine infinita multitudo von Frilingen und Lazzen in Sachsen gewesen sei.

Dieser Rechtszustand dauerte für unser Land bis zur Eroberung desselben durch Carl den Großen. Die Änderung erkennt man deutlich in den mit ihm (a. 803) vereinbarten Unterwerfungs-Artikeln. Zwar ward Erhaltung der Verfassung bedungen und versprochen, —

— permissi legibus uti,
Saxonis patriis et libertatis honore.
(Poeta Saxo).

und das Volk keiner Steuer an den König unterworfen —

At vero censum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent, atque tributum.
(P. S.)

— aber auf das Land ward der Zehnten gelegt, —

Sed tantum decimas divina lege statutas
Offerrent — (P. S)

— und dem Volke die Wahl seiner Vorsteher und Richter entzogen. [2]).

Tum sub judicibus, quos rex imponerit ipsis
Legatisque suis etc. (P. S.)

Vernichtender noch wirkten aber die auf Herrschaft ge-

---

2) Die, welche bei den Sachsen die Gewalt hatten, und nach diesen Friedensbedingungen verdrängt wurden, können keine erbliche Fürsten gewesen sein, da gerade mit den Ersten des Volks der Friede geschlossen wurde;

Huc omni Saxonum nobilitate
Collecta, simul has pacis leges inierunt:
(P. S.)

— auch keine von einem Fürsten eingesetzte Beamten, da die Sachsen einen solchen nicht hatten; —

Quae nec rege fuit saltem sociata sub uno,
Sed variis divisa modis plebs omnis habebat
Quot pagos tot paene duces. (P. S.)

— sie müssen daher gewählte Vorsteher gewesen sein. Dieses bestätigt der angelsächsische Mönch Beda († 735), indem er sie ealdormen nennt, welches noch jetzt häufig der Name für solche Beamte ist. — Daß die alte Verfassung republicanisch gewesen sei, erhellt auch aus der Veranlassung und dem Zwecke des Aufstandes der Sachsen, welchen Lothar, ein Sohn Ludwig des Frommen, im Jahre 842 gegen seine Brüder anstiftete. Er sandte

gründeten auf Herrschaft gerichteten neuen Staats-Einrichtungen. [3]). Dem von Könige eingesetzten Provinzial-Beamten, dem Grafen, war alle weltliche Gewalt verliehen, mehr wie dem türkischen Pascha, dem doch die richterliche fehlt. Die Kraft der Mächtigen, sollte die Kraft des Alleinherrschers sein. Beide waren in dieser Hinsicht gegen den gemeinen Freien verbündet. Daher oder weil Hülfe nicht möglich war, waren schon unter Carl dem Großen, — nach Möser der einzige Kopf auf dem antiken Rumpfe der damaligen Staatsverfassung, — die Ungerechtigkeiten gegen jenen ungeheuer.

„Hatte Jemand einen Streithandel, wo er nach dem „Gesetze der obsiegende Theil sein mußte, so zog man ihn „so lange herum, bis er mürbe wurde, und seine Ansprüche durch den Anwalt aufgab, damit ihm doch ein „kleiner Abschnitt zum ruhigen Besitze übrig bleibe; die „größere Portion kam in die Hände der Mächtigern. Da „schrieen dann nun vergeblich die Armen über die Plünderung ihres Eigenthums; über die Bischöfe, Äbte „und ihre Advocaten schrieen sie, und ebenso über die „Grafen und ihre Centenarien. Sie klagten noch

---

Boten nach Sachsen, erzählt Nithard (Hist. IV. c. 2) und versprach den Frilingen (ingenuiles) und den Lazzen (serviles nicht servi), sie sollten die Verfassung ihrer Vorfahren, als sie noch Heiden gewesen, wieder erhalten, wenn sie ihm beistehen wollten. — Hiernach sehr begierig hätten sie sich einen neuen Namen Stellinga (Hersteller? gegeben, mit vereinter Macht die Herren (früher nobiles, edhilingi genannt) fast aus dem Lande vertrieben, und darauf wieder in alter Weise, wie es jedem beliebte, zu leben angefangen.

3) Eine erhebliche Umwandlung scheinen jedoch die bestehenden Gesetze und Einrichtungen (durch den Unterwerfungs-Vertrag) nicht sogleich erfahren zu haben. Um freie Staaten in Despotieen zu verwandeln, ist aber die Unterwerfung unter den Willen des Einzigen genügend; sie unterscheiden sich nur dadurch, daß in jenen der Staatswille, um ihn immer auf das allgemeine Beste gerichtet zu erhalten, unter Mehrere getheilt ist, während er in diesen sich in einer Person vereinigt. Gesetze und Staats-Einrichtungen dienen nur dem Staatswillen.

„weiter. Will einer sein Allode an den Bischof, Abt,
„Grafen ꝛc. nicht abtreten, so sucht man Gelegenheit auf,
„um ihn straffällig zu finden, immer muß er zum Heer-
„bann ziehen, bis er arm wird, und sein Eigenthum zu
„übergeben oder zu verkaufen gezwungen ist; wer es ohne
„zu widerstreben dahin giebt, sitzt ruhig zu Haus.“ (Mannerts Geschichte der alten Deutschen, 1829. p. 499. Nach Cap. V. a. 806. §. 9. und Cap. III. a. 811, §. 1. ꝛc.)

Dieses hatte die Anzahl der Freien, gegen das Ende der Regierung Carls des Großen, der Maßen vermindert, daß es zum Heerbann, der von den Dienstleuten abgesehen, nur auf dem Freien haftete, an Menschen fehlte.

Die Schwäche der nachfolgenden Regierungen und später die Ausbildung des Lehnssystems mußten die Dienstbarkeit unter dem Landvolke noch vermehren und die Belastung vergrößern. Bald konnten die Mächtigern Tausende von Freien zählen, die sich und ihr Eigenthum ihnen übergeben hatten. (Necrol. Cathedr. Eccles. O. und Tradition. Corbey.). Auch der veränderte Kriegsdienst drückte das Landvolk immer tiefer. „Seit dem 10ten
„Jahrhundert wurde der ordentliche Dienst im Heerbann
„immer mehr Reuterdienst, die Bewaffnung immer schwe-
„rer, er erforderte mithin ein geübteres Heer, und dieses
„konnte nur unter einem Theile der Freien (unter Carl
„dem Großen die, welche 12 Höfe hatten) und der Dienst-
„mannschaft gefunden werden. Der Adel mußte daher
„jetzt ordentlicherweise den ganzen Reichsdienst von seinem
„Amtssprengel übernehmen, und leistete ihn mit seinen
„Dienstleuten und den Freien, welche von ihrem echten
„(d. h. völlig freien) Eigenthume persönlich den ordentli-
„chen Kriegsdienst zu leisten, nach dem alten Maßstabe
„pflichtig waren; dafür war der Dienstherr von dem
„in seinem Amtssprengel gesessenen zur Heerfolge pflich-
„tigem Volke, welches die neue Einrichtung mit dem per-
„sönlichen Heerdienste verschonte, schon nach den ältern
„Grundsätzen eine Entschädigung zu fordern berechtigt,
„die jetzt, da die neue Einrichtung jenes für immer
„mit dem persönlichen Heerdienste verschonte, in eine or-
„dentliche Last überging. An manchen Orten mag
„über diese ein förmlicher Vergleich statt gefunden haben,
„an den meisten aber legte der Adel dem Volke wohl will-
„kührlich die Lasten auf, welche andere Schutzpflichtige trugen.

„Nur in sehr wenigen Gegenden blieb die alte Verfassung. „Der Kaiser schwieg zu den mancherlei Ungerechtigkeiten, „die bei der neuen Einrichtung der Dinge nothwendig „vorgehen mußten weil er bei seinen auswärtigen Unter„nehmungen eine zahlreiche Dienstmannschaft nicht ent„behren konnte. Für den Adel war die neue Einrichtung „sehr vortheilhaft, die Anzahl seiner Dienstleute nahmen „ungemein zu, weil er nun mehrere unterhalten konnte; „der Unbegüterte drängte sich in die Dienstmannschaft, „um seinen Unterhalt in ihr zu finden, und der Begü„terte trat in die Reihe der Dienstleute, um seine kriege„rische Ehre zu retten. Der Heerbannsherr mochte daher „auch ohne Schwierigkeit das Band, das den Freien an „ihn fesselte, fester anziehen, wie es sein Vortheil mit „sich brachte; wer Ritterdienst zu leisten hatte, mußte „ihm Hulde thun, wie sein Dienstmann, und manches „freie Eigenthum wurde auch wohl in Lehen verwandelt. „Die neue Einrichtung war von den wichtigsten Folgen „für das System des Adels, sie machte ihn von dem Kö„nig und dem Volke erst unabhängig; von jenem, weil „Lehnstreue schon über Unterthanenpflicht geachtet wurde, „von diesem, weil es entwaffnet wurde. Dieses verlor „am meisten, so vortheilhaft es anfangs scheinen mochte, „daß jeder nun sein Erbe in Ruhe bauen könne, und „nur bei gemeiner Landesnoth zur Landfolge Dienst zu „leisten und die Waffen zu ergreifen genöthigt sei. Denn „mit dem Verluste seiner kriegerischen Ehre wurde der „gemeine Freie der Hintersasse seines Schutzherrn, dem „er zum Reichsdienst steuerte, — und als sich erst das „neue System der Verfassung im Laufe von drei Jahr„hunderten völlig ausgebildet hatte, war es der schutz„pflichtige Landsasse nebst dem Leibeigenen und andern „unfreien Hintersassen allein, auf den man die Lasten „der bürgerlichen Gesellschaft wälzte.“ (Eichhorns deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 2ter Theil §. 223).

Die folgenden Jahrhunderte waren dem kleinen Grund-Eigenthümer nicht weniger verderblich. Innere Kriege, wie unter Kaiser Heirich IV., [4]) und zur Zeit Heinrich

---

4) Seine Befehlshaber in Sachsen und Thüringen zwangen das Volk zum Knechtsdienst; ipsos provinciales et plerosque ex his honesto loco natos, et re familiari florentissimos vi-

des Löwen, und fortwährende Fehden, welche häufig allein in Brand und Plünderung bestanden, vollendeten die Unterdrückung. In solchen Zeiten gab es keine gesetzliche Macht und jeder that, wozu er die Kraft fühlte.

In diebus illis non erat rex in Israel. Sed unusquisque, quod rectum in oculis suis videbatur, faciebat: siquidem post exilium Henrici ducis, qui solus in terra praevaluerat, et sicut ab initio diximus, pacem quidem maximam fecerat — tyrannico modo unusquisque regnabat in loco suo, et alterutrim vim faciebant, et patiebantur. (Arnold, sub 53, c. 1.)

Die Fursten twingent mit gewalt
Velt, stein, wazzer und walt,
Darzuo beide, wild und zam;
Si taeten luft gerne alsam,
Der muoz uns doch gemeine sin.
Möhten si uns den sunnen schin
Verbieten, ouch wint und regen,
Man müst in zins mit golde wegen.

(Friged. 17c — Klagen über die Gewalt-Thätigkeiten der Mächtigen im Anfange des 13ten Jahrhunderts).

Selbst Städte und Adel konnten lange Zeit nur in Vereinigungen und in ihren der öffentlichen Sicherheit ebenso gefährlichen Mauern und Burgen [6]) Schutz finden. Der waffenlose kleine Landeigenthümer war aber, ausgenommen in der Schweiz, zu solchen Einigungen nicht im Stande, und daher der Willkühr der andern Stände verfallen. „Fürsten und mächtige Herrschaften bedürfen nicht viel Sorge und Form gegen ihre Meier, denn in ihrer Gewalt steht Recht und Unrecht.“ (Aus einer Ordnung und Unterweisung von 1490, wie man bei Vermeierungen sicher zu Werke gehe).

---

lium mancipiorum ritu servire sibi cogebant. — Lamb. Schafnab. a. 1073.

5) Schon Carl der Kahle befahl, ut quicunque istis temporibus castella et firmitates et hajas sine nostro verbo fecerunt, Calendis Augusti omnes tales firmitates disfactas habeant, quia vicini et circummanentes exinde multas depraedationes et impedimenta sustinent.

„Nichts Gewaltiges haben wir begangen," erwiedert Herzog Heinrich der Jüngere 1540 auf eine Beschwerde der Stadt Braunschweig, „sondern sie (die Braunschweiger) sind eben dieselbigen, die die Meier und armen Leute mannichfaltiger Weise beschweren, aussaugen und verderben, wie mit vielen Fällen auch ihren Meiern selbst, kann genugsam bewiesen werden, denen sie, von Jahren, zu Jahren ihre Malter und Zinsen ersteigern, erhöhen und mit dem Abmeiern solche Praktiken treiben, daß die armen Leute solche hohe Auffatzung nicht erschwingen können, davon abstehen, und mit Weib und Kindern, die sie auf solch Gut genommen und gezielt haben, erbärmlich ins Elend laufen müssen."

Dagegen antwortet die Stadt Braunschweig: „Es schreien, weinen und klagen die armen Leute, daß es Gott endlich im Himmel erbarmen wird, wie sie mit unerträglichen Diensten, Dienstgeld, und anderer beschwerlichen Neuerung beladen werden, solche Klage müssen wir auch täglich von unsern Leuten hören, uns damit bezahlen lassen, und ansehen, daß sie durch solche Beschwerungen verderbt werden, daß sie uns unsere Zinse, Pacht und Gebühr nicht geben mögen, und eines Theils mit Weib und Kind gar in das Elend gedrungen und vertrieben, und unsere Güter dadurch wüste, und eines Theils durch Herzog Heinrich gar eingezogen werden; wie sie denn auch über solche unerträgliche Beschwerungen beschatzt und ausgezogen werden, ist Ew. rc. auch bewußt." (Gesenius, Meierrecht. I. p. 418.)

Dazu kam der Verfall der einheimischen Gerichtsverfassung, nach welcher das Gericht nicht blos das Gesetz, sondern auch manches wohlerworbene Recht des Einzelnen kennen mußte. Römisch gebildete Juristen wandten römische Begriffe von Eigenthum und Emphyteuse auf das abhängige Verhältniß an, in welchem das Landvolk damals sich befand. Wo die Merkmale dieser fehlten, was bei denen, die einen Schutzherrn hatten, häufig sein mußte, wurde Zeitpacht angenommen, und die persönliche Abhängigkeit ward aus der Sklaverei und dem Colonate der Römer abgeleitet [6]).

---

6) Cod. 11. 49. L. 1. — saepissime decretum est, ne quid

In dieser Weise drängten sich Begebenheiten auf Begebenheiten, welche den kleinen Landeigenthümer einer allgemeinen Dienstbarkeit unterwarfen, seine Lasten vergrößerten, und ihn aus aller Beziehung zum Staate, und fast in ein Unterthanen-Verhältniß zu den übrigen Ständen bringen mußten [7].

---

de peculio suo quiquam colonorum ignoranti domino praedii, aut vendere, aut alio modo alienare liceret.

Cod 11. 50. L. un. — colonos quodam aeternitatis jure detineant, ita ut illis non liceat ex his locis, quorum fructu relevantur, abscedere.

Selbst bis in die neueste Zeit ist (von S. B. G. und a.) als Regel angenommen, daß das Landvolk früher Leibeigen gewesen sei, und sind hieraus Folgerungen für die Beurtheilung ihrer jetzigen Verhältnisse abgeleitet. „Bis in das 11te und 12te Jahrhundert, sagt z. B. Hagemann, Landwirthschaftsrecht p. 186, sind alle Grafen, Herren, Edelleuten, Stiftern, Kirchen und Klöstern zugehörenden Bauergüter, vielleicht nur mit wenigen Ausnahmen, bloße Leihen auf Willkühr, und die Inhaber derselben, ohne das geringste Eigenthum, völlig prekäre Hofsbesitzer und größtentheils Leibeigene gewesen." — Wo wären aber die vielen Abstufungen der Unfreien, welche über der Leibeigenschaft standen, wo die Schutzpflichtigen zu suchen, wenn nur Leibeigenschaft gewesen wäre? Aus den vielen Veräußerungen von Bauergütern mit den Personen, der Steigerung ihrer Lasten, dem Namen, welcher ihnen beigelegt wird, aus dem Verleihen eines Guts auf gewisse Jahre, läßt sich dieses nach dem frühern Rechtszustande nicht schließen. — Grimm, der große Kenner des deutschen Alterthums, rechnet (Deutsche Rechtsalterthümer p. 330) in die Zeit vom 8—10ten Jahrhundert, etwa die Hälfte der deutschen Landbewohner unter die Unfreien (nicht zu den Leibeigenen).

7 In Ungarn ist das Verhältniß des Bauern zum Gutsherrn ein Unterthanen-Verhältniß geworden. Der Herr ist sein natürlicher Vormund und Richter, ohne seine Einwilligung hat kein Geschäft des Bauern Gültigkeit; er beerbt ihn, in Ermangelung von Descendenten und Seitenverwandten.

Endlich jedoch erfuhr er eine günstige Wendung seines Schicksals. Die gestiegenen Staatsbedürfnisse, insbesondere die abermals veränderte Kriegsverfassung mit ihren Lasten, machten es nothwendig, seine Kräfte für den Staat vorzugsweise in Anspruch zu nehmen. Er erhielt Schutz gegen fernere Unterdrückung; er ward wieder Staatsbürger. Die Proprietätsrechte an seinem Gute wurden anerkannt, oder vermehrt, das s. g. Eigenthum der Gutsherrn wurde unter Aufsicht der Regierung gestellt, und schmolz so zusammen, daß es eigentlich nur noch einen Inbegriff von Forderungsrechten ausmacht [7b].

„Daß ist ein sonderbares Grundeigenthum, das der Eigenthümer selbst dann nicht einziehen darf, wenn die bemeierte Familie ausstirbt. So weit geht doch selbst die römische Emphyteusis nicht. — So wie die Sache jetzt liegt, gehört der fundus dem Publico, dem Staate, und das Eigenthum des Gutsherrn beschränkt sich auf die Gerechtsame, denen dieser fundus unterworfen ist.“ (v. R. III. p. 67.) „Wenn man aber die Idee des grundherrlichen Grundeigenthums fahren läßt,— wie sie denn wirklich nach unserer heutigen Verfassung gar nicht mehr haltbar ist,“ — ꝛc. (das. p. 107.)

Aber diese bessere Stellung mußte er theuer erkaufen. Auf ihn wurden jetzt vorzugsweise die Lasten gelegt, welche früher die andern Stände getragen hatten. Während diese sich Vorrechte erwarben, und hierin ihre Unterscheidung suchten, wurde das charakteristische Merkmal des Standes der kleinen Grundeigenthümer, oder des Bauernstandes, die Unterwerfung unter alle Lasten, welche Staat, Kirche und Gemeinde erfordern. Dabei blieb ihm sein erbliches Schuldverhältniß (aeternitatis obligatio) aus der alten Unterdrückungszeit, welches in dem Wechsel der Zeiten in mehrern Beziehungen noch drückender wurde [8]). Neben alten in Privat-Eigenthum

---

7b) Das beschränkte Erbrecht, die beschränkte Veräußerungsfähigkeit, und das Recht des Gutsherrn in gewissen Fällen den Besitz zurückzunehmen, sind Überbleibsel des alten Zustandes.

8) Jemehr die ferne Landesherrschaft und ihre strengern Beamte an der Stelle der nähern freundlicheren Gutsherrn traten, je-

übergegangenen Landessteuern *) trägt er häufig noch Reichssteuern, die verschiedenartigsten Leistungen, die sich

mehr sich die Naturalleistungen in Münze verwandelten, desto härter ist Alles geworden. — Im Mittelalter schüttelte kaum ein Fronfischer seinen Fang aus, der nicht ein Weißbrod dafür empfangen hätte; der Schmidt, der in das Sendgericht Hufeisen und Nägel lieferte, durfte sich dafür Holz in der gemeinen Waldung hauen. Grimm, Deutsche Rechtsalt. p. 394.

9) z. B. die Beden; vergl. Eichhorn's deutsche St. und R. Geschichte, 3ter Theil §. 306; Eigenbrodt, über die Natur der Bede-Abgaben; Lüntzel p. 184; ferner der Landschatz, vergl. Lüntzel p. 207.

Häufig wird es jedoch sehr schwer zu bestimmen, ob eine Last eine Steuer, oder eine Privat-Abgabe ist. Vergl. die Urkunde des Fürstabts Reinhard v. Corvey v. J. 1558 (in Dr. Wigand's Abhandlung über Dienste. Hamm. 1828). In dieser bezeugt Reinhard: Es habe sich bei seinem Regierungs-Antritt das Stift in merklichen großen Beschwerungen und Schulden befunden, so daß es ihm ganz unmöglich gewesen sei, diesen aus den jährlichen Gefällen, Zinsen 2c. abzuhelfen, weßhalb er seine hohe Nothdurft an seine gemeine Landschaft, (welche jedoch keine Corporation bildete, in Gegensatz der Ritter und Städte) habe gelangen lassen, mit dem gnädigen Ansinnen, daß sie doch außer den hergebrachten Pflichten ihm jährliche Wochendienste, Herbstgeld u. s. w. bewilligen möchten. Dieweilen sie sich aber dagegen allerlei Antwort und Meinungen hätten vernehmen lassen, und sich insonderheit auf althergebrachte Gerechtigkeit bezogen, so hätten zuletzt die ehrsamen und vorsichtigen lieben Getreuen, der Bürgermeister und Rath der Stadt Höxter, gütliche Handlung unternommen, und sei dann ein Vertrag zwischen ihnen zu Stande gekommen, wonach die dienstpflichtigen Unterthanen noch zehn neue Dienste zu den bisher gewöhnlichen übernehmen und eins für alles 4000 Joachims-Thaler binnen 8 Jahren aufzubringen versprächen, wogegen sie mit Erhöhung der Herbstbeden verschont werden sollten.

die Willkühr eines Menschen ausdenken konnte [10]), und immer die drückensten Beschränkungen seines Vermögens [11]), seines Gewerbes [12]) und seiner persönlichen Freiheit [13]). Jeder andere kann sich durch Fleiß und Anstrengung zu Wohlstand erheben; der Bauer allein muß als solcher nur für seinen erblichen Gläubiger arbeiten, und seine Armuth auf seine Kinder vererben. Er steht sich, was das Schlimmste ist, dann am Besten, wenn er nichts zuzusetzen hat.

---

10) Vergl. Lüntzel p. 184 ꝛc.; Grimm p. 377.

11) Die drückendste Last ist der noch in einigen Provinzen vorkommende, von einer Behandlung abhängende, oder in Natura zu ziehende Sterbfall. — Schon Kaiser Heinrich V. nannte denselben, in einer Urkunde, in welcher er ihn für die Stadt Speyer aufhob, legem nequissimam et nefandam, qua civitas annihiletur. (Es war dieses eine der beiden Urkunden, welche als unvergängliche Denkmähler der Stadt und der Gnade des Kaisers mit goldenen Buchstaben in metallene Platten gegraben, und über dem Eingange des Münsters eingemauert wurden; Göttingsches historisches Magazin, 3r. Theil p. 650).

12) z. B. den Zehnten. „Es kann nicht verkannt werden, und es ist mathematisch erwiesen, daß alle Natural-Zehntziehung der unzerbrechlichste Riegel gegen alle Verbesserung der Ackercultur auf dem zehnpflichtigen Boden ist; theils weil das Stroh dem Acker zu einem Zehntel entzogen wird, wodurch dieser, vorzüglich bei der drei Felderwirthschaft, nothwendig allmählich schlechter werden muß, theils weil der Zehntherr die Zinsen des zur Verbesserung des Ackers angewandten Capitals, wo nicht in allen, doch in den meisten Fällen, bei weitem größtentheils wegnimmt, die Verbesserung mithin nur den Vortheil des Zehntherrn befördert, welches zu thun nur von thöricht handelnden Menschen erwartet werden kann. Crome, über Ackerbau p. 17.

13) z. B. durch Dienste, über deren Schädlichkeit der eben angezogene Schriftsteller sich so äußert: „Diese wahre Normalschule der Faulheit, diese landesverderbliche Veranstaltung, durch welche dem Ackerbauer, von dessen Fleiß im Staat Alles abhängt, von

Daher die Armuth [14]) und Noth bei einer Classe von Unterthanen, welche die Kraft der Nation ausmachen soll.

Sunt qui ita oneribus gravantur, ut vix vitam sustentare queant. (S. J. V. IV. 2.)

„Nimirum cum Principum Germaniae domania ad alendos exercitus, quos habere e re illorum est, non sufficerent, necesse fuit, subditorum opem invocare, unde in plurimis regisnibus tanta tributa rusticis imposita sunt, ut praeter necessaria ad victum et amictum vix quidquam supersit illis.“ (Das.)

„Wie aber die Meierhöfe dieser Länder bei den davon zu bestreitenden großen Lasten von der Beschaffenheit selten sein werden, daß der Interimswirth von den Aufkünften des Hofes etwas zurücklegen kann ꝛc.“ (Aus einem Gutachten des Ober-Appellations-Gerichts über den Entwurf der Calenberger Meier-Ordnung von 1772. — P. IV. 181 §. 4.)

„Alldieweilen es mit den Meiergütern im Fürstenthum Calenberg die Bewandniß hat, daß deren jährlicher Ertrag kaum zureicht, die darauf haftenden Landespflichten, und Dienste nebst den gutsherrlichen praestandis abzuführen und zugleich den Meiermann mit seiner öfters sehr

---

Kindheit an methodisch gelehrt wird, wie er es anzugreifen habe, seinen Körper so zu bewegen, daß es scheine, als arbeite er, daß er aber die zu verrichtende Arbeit in einer so geringen Quantität und so schlecht, wie immer möglich ist, zu Stande bringe, dauert auch bei uns, einem großen Theile nach, fort. Viele tausend, ja ich möchte sagen, mehrere Millionen von Tagewerken, sowohl in Rücksicht des Viehes, als der Menschen, gehen dadurch dem National-Vermögen jährlich unwiederbringlich verloren, und blos der elenden Herrendienst-Arbeit wegen, tragen viele tausend Morgen Äcker geringere Früchte, als sie tragen würden, wenn sie auf andere Art, als durch Herrendienste bestellt würden."

14) Sklaverei oder eine in Rücksicht auf Abhängigkeit von dem Grundeigenthümer, der Sklaverei ziemlich ähnelnde Armuth der niedrigen Classe der Landbebauer, liegt überall in der Geschichte des Colonats zum Grunde." v. R., III. p. 27.

zahlreichen Abkunft zu ernähren, anbei den Hof mit den darauf befindlichen Gebäuden in gehörigem Stande zu erhalten, weniger nicht von dem mit dem Hofe verbundenen allodio die mit gutsherrlicher Bewilligung und Amts=Confirmation den abzulegenden Kindern ausgelobten Termine jährlich zu entrichten, mithin solcher Gestalt von dem Commodo juris colonarii nichts übrig bleibt, — ꝛc.“ (Strube's Rechtl. Bed. II. 92. — N. A. I. p. 76.)

Es ist wichtig und höchst verdienstlich, daß im Einzelnen erforscht und nachgewiesen werde, wie groß der durch eine solche Belastung herbeigeführte Nothstand sei, da die Dringlichkeit der Abhülfe daraus ersichtlich wird [15]), aber nicht nothwendig, um den Anspruch auf diese zu rechtfertigen. Sie liegt schon im Zweck der Regierung. Wie dem Handel und den Gewerben drückende Fesseln abgenommen und ihr Gedeihen befördernde Einrichtungen in das Leben gerufen werden, wird auch die große gewichtige Classe der kleinern Grundbesitzer hoffen dürfen, daß ihr, unter Leitung der Gerechtigkeit, dieser heiligen Schutzgöttin der Staaten, Mittel dargeboten werden, sich und ihre Scholle von den auf ihnen ruhenden Schulden und Verpflichtungen zu befreien, und daß angemessene gesetzliche Bestimmungen die Erhaltung des freien Grundbesitzers sichern. [16]).

Eine solche Gesetzgebung würde dann ungefähr diejenigen Verhältnisse des Grundeigenthums wieder herstel-

---

15) Lüntzel hat durch eine Berechnung von der Dorfschaft Heinde im Hildesheimischen ermittelt, daß der Bauer von dem Morgen Landes als Früchte seines Fleißes nicht mehr als jährlich sechs Pfenninge bezieht, und erklärt die Möglichkeit, daß derselbe dabei besteht, dadurch, daß der Bauer seine Bedürfnisse auf das Äußerste einschränkt, Nebenerwerb hat, die bei der Berechnung zu Gelde berechnete Arbeit selbst und wohlfeiler verrichtet, und daß er in guten Jahren mehr als jenen Ertrag einnimmt, während er in schlechten, wenigstens früher, leicht Remission bekommt.

16) Dahin gehört die Abstellung der bei Anwendung des gemeinen Rechts in den meisten Gegenden zuläßigen Zersplitterung der

len, welche vor Unterjochung unsers Landes durch den fränkischen Welteroberer im Jahre 803 bestanden, und gewissermaßen, als Reorganisation den tausendjährigen Kreislauf derjenigen Begebenheiten schließen, welche durch jene über das erstere herbeigeführt wurden.

Höfe oder Überlastung derselben mit Leistungen an die abgehenden Kinder. Auch die Vereinigung mehrerer Höfe in einer Hand, so wie ihre Einziehung, würde durch wirksamere Mittel, als bisher angewandt sind, etwa durch stärkere Herbeiziehung zu den Staats- und Gemeindelasten, zu verhindern sein. Besonders bemerkenswerth ist, was Stüve p. 103 über die Bildung und Erhaltung der Rechtsverhältnisse des freien Grundbesitzers in Vorschlag gebracht hat.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

Pag. 3. Z. 8. von oben lies: G. II. p. 247.
" 4. " 19. " " " acc. 21.
" 5. " 13. " " " M. D. II. §. 3.
" " " 14. " " " M. D. V. 7.
" " " 7. von unten " P. III. 33.
" 8. u. f. steht mehrere Male R. statt v. R.
" 13. Z. 9. von oben lies: I. 1. p. 104.
" " " 4. " " " über den

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heine, Wilhelm

Nachweisungen zum Rechte der Gutsherrn und Bauern im Königreiche Hannover

Lüneburg 1831

J.germ. 81 xt

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551469-7